Vortrag von ORR Walter Königbauer, Bayer. Staatsministerium des Innern, gehalten am 24.04.2013 in Garmisch-Partenkirchen auf der Fachtagung des Verbandes der bayer. Standesbeamtinnen und Standesbeamten. In der hier abgedruckten Fassung sind Änderungen am Rechtsstand eingearbeitet, die sich bis zum 1. August 2013 ergeben haben.

Inhalt **Seite**

I. Einführung: Rechtliche Grundlagen – Stand der Normgebung 3

II. Standesämter und Standesbeamte 4

1. Überblick 4
2. Bestellung Standesbeamte – wer, wie? 5
3. Rechtsträger des Standesamts 5
   a) Bis 31.12.2008 – Bundesrecht 5
   b) Seit 01.01.2009 – Landesrecht 6
4. Organisation des Standesamts – Möglichkeiten der Zusammenlegung 7
5. Bestellung Standesbeamte – Zuständigkeit 8
   a) Originäre Zuständigkeit 8
   b) „Kleine“ Übertragung 8
   c) „Große“ Übertragung, Standesamtsbezirk 9
6. Eignung der Standesbeamten – Bestellungsvoraussetzungen 9
   a) Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis 10
   b) Allgemeine fachliche Qualifikation 10
   c) Aufgabenbezogene Qualifikation: Einführungslehrgang und Berufserfahrung 11
   d) Ausnahmen von Bestellungsvoraussetzungen 11
7. Bürgermeister als Standesbeamte 11
   a) Bestellung mehrerer Bürgermeister 12
   b) Erweiterter Aufgabenbereich: Begründung von Lebenspartnerschaften 12
   c) Besuch einer personenstandsrechtlichen Kurzschulung 13
8. Wer bestellt die Bürgermeister zu Standesbeamten? 13
   a) Bestellung Bürgermeister – Regelfall 13
   b) Bestellung Bürgermeister – Verwaltungsgemeinschaft 14
   c) Bestellung Bürgermeister – Große Übertragung, Standesamtsbezirk 14

9. Bestellung Standesbeamte – Form, Inhalt, Bekanntgabe 15
10. Bestellung Bürgermeister – Urkunde (Beispiel) 16
11. Wirksamkeit und Beendigung der Bestellung 17
a) Wirksamkeit der Bestellung 17
b) Beendigung der Bestellung (§ 3 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 AVPStG) 18
12. Erlöschen der Bestellung 18
a) Allgemein 18
b) Erlöschen der Bestellung von zu Standesbeamten bestellten Bürgermeistern 18
13. Widerruf der Bestellung 19
a) Widerruf – Ermessensentscheidung 19
b) Widerruf – Zwingend bei fachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit 19
c) Regelfälle des zwingenden Widerrufs bei Ungeeignetheit 20
- Fehlende Beurkundungstätigkeit 20
- Unzureichende Fortbildung 20
14. Nichtigkeit und Rücknahme der Bestellung 21
a) Verpflichtende Nichtigkeitsfeststellung und Schriftform 22
b) Fiktion der wirksamen Bestellung 22
15. Leitung des Standesamts 23
16. Anzeigepflichten gegenüber der Aufsicht 23
17. Bezeichnung des Standesamts 24
a) Regelfall 25
b) Abweichende Bezeichnung 25

III. Evaluierung des Personenstandsrechts – PStRÄndG 26

1. Allgemeines 26
2. Bescheinigung Anlage 13 PStV – „Sternenkinder“ 26
3. Eheurkunde aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch 28
4. Keine Hinweise mehr in Zweitbücher eintragen 29
5. Erweiterter Offenbarungsschutz in TSG-Fällen 30
6. Durchsicht von Registern durch Behörden und Gerichte 30
7. Zuständigkeit bei Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (Klarstellung) 30
8. Verbesserte Durchsetzung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigepflichten: Bußgeldbewehrung auch bei fahrlässigem Handeln 30
9. Erweiterung der Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder zur Regelung der Nacherfassung auch für Übergangsbeurkundungen (Klarstellung) 31
10. Sicherungsregister auch für (Papier-)Übergangsbeurkundungen (Klarstellung) 31
11. Verweisung bei Vorgaben zu den Konsularregistern (Klarstellung) 31

IV. Schluss 32

I. Einführung: Rechtliche Grundlagen – Stand der Normgebung

Die nachfolgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand der Normgebung im Personenstandsrecht.

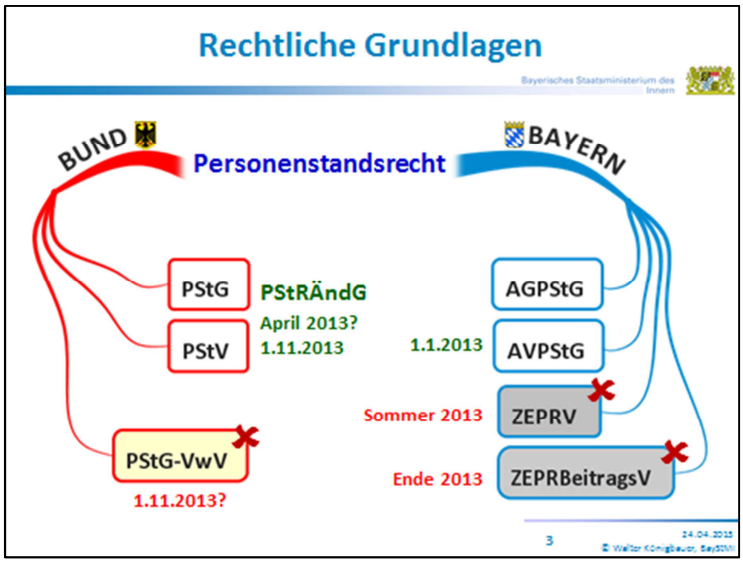

Auf **Bundesebene** wurden **Personenstandsgesetz** und **Personenstandsverordnung** im Rahmen der sog. „Evaluierung des Personenstandsrechts“ überarbeitet. Ziel der Evaluierung ist es, Schwachstellen und Regelungslücken zu identifizieren und auf dieser Basis auf Grund von Empfehlungen und Ergebnissen einer Bund/Länder- Arbeitsgruppe den rechtlichen Anpassungsbedarf zu bestimmen Das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG) vom 07.05.2013 (BGBl I, S. 1122, ber. 2440) wird gemäß Art. 10 PStRÄndG in zwei Teilen, und zwar am 15.05.2013 sowie am 01.11.2013, in Kraft treten, vgl. auch IMS vom 14.05.2013, Az. IA3-2001.1-44. Die am 15.05.2013 in Kraft getretenen Änderungen werden im zweiten Teil dieses Vortrags vorgestellt.

Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)** wird im Anschluss an die Evaluierung überarbeitet. Ein erster Arbeitsentwurf des Bundesinnenministeriums liegt vor. Die Änderungen an der PStG-VwV sollen möglichst zeitgleich mit den Änderungen an den technischen Vorschriften in PStG und PStV am 01.11.2013 in Kraft treten.

Auf **Landesebene** wurde das **Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)** zum 01.01.2012 um die für die elektronische Registerführung erforderlichen Vorgaben ergänzt und im Vorgriff der geplanten Änderungen der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG-VollzV) angepasst (vgl. IMS vom 22.12.2011 und vom 13.04.2012, Az. IA3-2002.2-42)[1].

Zum 01.01.2013 wurde die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStGVollzV)[2] an die neugefassten Ermächtigungen im Personenstandsgesetz (PStG) zum Erlass ausführender Rechtsverordnungen angepasst und – inhaltlich überarbeitet – als **„Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)“** neu gefasst (GVBl 2012, S. 673). Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit IMS vom 14.12.2012, Az. IA3-2001.6-15, den Standesämtern einen zusammenfassenden Überblick über die inhaltlich vorgenommenen Änderungen nebst Verordnungsbegründung an die Hand gegeben.

[1] Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710, BayRS 211-1-I, ber. 2012, S. 44).

[2] Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes vom 07.04.1975 (GVBl S. 73, BayRS 211-3-I), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 25.05.2009 (GVBl S. 221)

Am 01.11.2013 wird das zentrale elektronische Personenstandsregister freigeschaltet, d. h. das automatisierte Abrufverfahren, das es den Standesämtern dann ermöglicht, die Registereinträge der anderen angeschlossenen Standesämter zu benutzen. Die **Verordnung über den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPRV)**, in der entsprechende Details hierfür geregelt werden, tritt zum 01.09.2013 in Kraft (Verordnung vom 6.07.2013, GVBl S. 468).

Auch soll möglichst noch bis zum Herbst die **Beitragsverordnung zum zentralen elektronischen Personenstandsregister** beschlossen werden. In dieser Verordnung wird der öffentlich-rechtliche Beitrag für den Aufbau und Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters und der elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister geregelt. Diesen müssen die Rechtsträger der Standesämter an die AKDB zur Refinanzierung entrichten.

II. Standesämter und Standesbeamte

Der erste Teil des Vortrags beschäftigt sich mit den neu gefassten **landesrechtlichen Vorgaben rund um die Bestellung der Standesbeamten**: Vorgaben zur Bestellung und fachlichen Qualifikation, Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenkreis, Bestellungszuständigkeit, Beendigung der Bestellung der Standesbeamten, Ernennung zum Leiter des Standesamts sowie Bezeichnung des Standesamts.

1. Überblick

Die nachfolgende Mind-Map zeigt einen Gesamtüberblick über die Themenbereiche, die angesprochen werden. Im Folgenden werden einzelne Teilbereiche (Äste) herausgegriffen und näher beleuchtet.

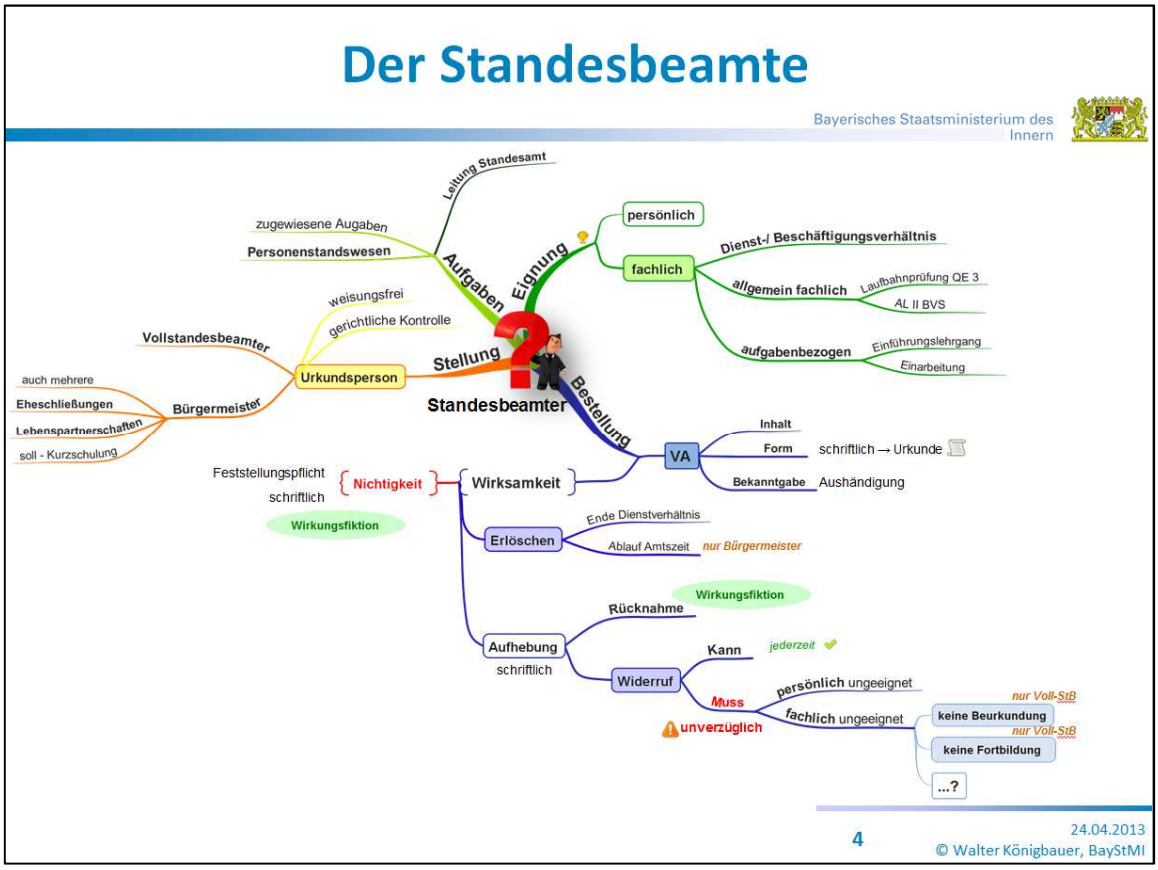

2. Bestellung Standesbeamte – wer, wie?

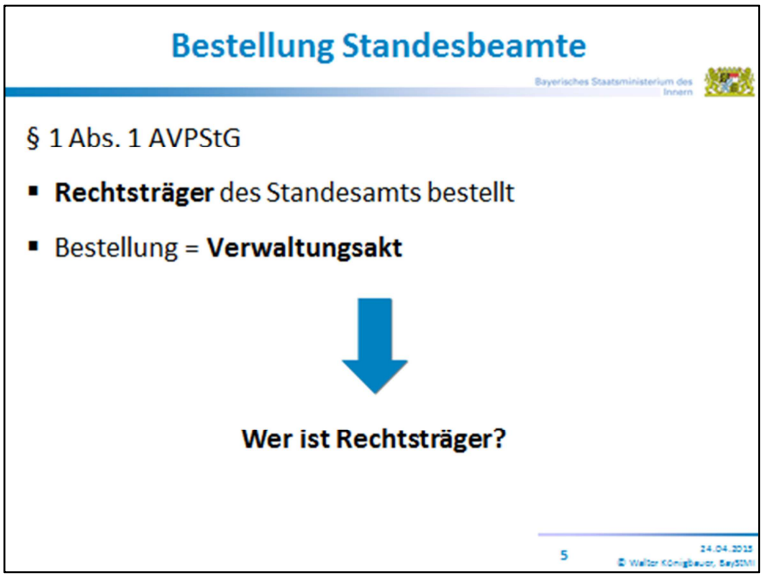

§ 1 Abs. 1 AVPStG regelt – begrifflich angepasst an die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zur Erfüllung der Aufgaben des Standesamts (Art. 1 bis 3 AGPStG) – die Zuständigkeit für die Bestellung der Standesbeamten. Zuständig ist danach stets der **Rechtsträger des Standesamts**, der die Standesbeamten in der erforderlichen Zahl aus dem Kreis der eigenen Beschäftigten bestellt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVPStG: Es muss ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Rechtsträger des Standesamts bestehen).

Gemäß § 2 Abs. 1 PStG ist die Urkundstätigkeit im Standesamt – und dazu zählen sowohl die Beurkundungen in den Personenstandsregistern als auch die Erteilung von Personenstandsurkunden und -bescheinigungen im weiteren Sinne (z. B. Ehefähigkeitszeugnisse, Bescheinigungen über die Namensführung) – eigens hierfür bestellten Urkundspersonen, den „Standesbeamten“, vorbehalten. Um Rechtsunsicherheiten bei der rechtlichen Qualifizierung der Bestellung und bei der Bestimmung der Rechtsfolgen einer fehlerhaften Bestellung künftig zu vermeiden, stellt § 1 Abs. 1 AVPStG nunmehr klar, dass es sich bei der **Bestellung zum Standesbeamten** um einen **Verwaltungsakt** im Sinne des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG handelt. Dies gilt auch bei der Bestellung von Arbeitnehmern trotz des privatrechtlichen Charakters der Arbeitsverhältnisse.

3. Rechtsträger des Standesamts

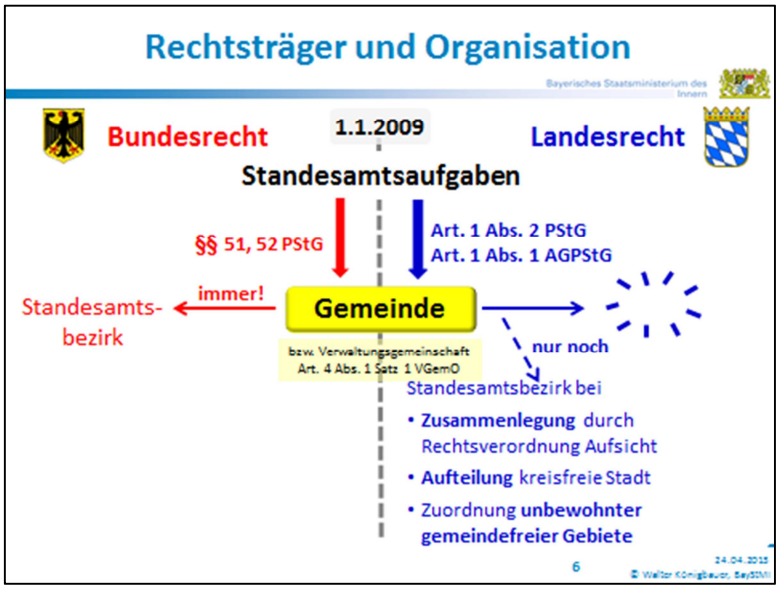

Die Beantwortung der Frage **„Wer ist Rechtsträger des Standesamts“** ist geprägt von einer Änderung der Rechtslage zum 01.01.2009:

a) Bis 31.12.2008 – Bundesrecht

Vor dem 01.01.2009 waren die Aufgaben des Standesbeamten (= Funktionsbezeichnung zur Bezeichnung der zuständigen Behörde) **bundes-**

rechtlich den Gemeinden übertragen, die diese im übertragenen Wirkungskreis ausführten (§ 51 PStG a.F.). Jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet mussten – ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben – einem Standesamtsbezirk zugeordnet sein (§ 52 Abs. 2 PStG a.F.). **Landesrecht** (Art. 1 AGPStG a.F.) regelte lediglich, wie die Standesamtsbezirke zu bilden waren: Von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung, ein einheitlicher Standesamtsbezirk (soll) für den Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft, ggf. mehrere Standesamtsbezirke bei kreisfreien Gemeinden, Bestimmung der für das Standesamt zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsverordnung.

b) Seit 01.01.2009 – Landesrecht

Zum 01.01.2009 entfiel im Bundesrecht die Regelung der sachlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Personenstandsrechts. Gemäß § 1 Abs. 2 PStG beurkunden den Personenstand **die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter)**. Zum 01.01.2009 wurden anknüpfend an diese Vorgaben die bisherigen bundesrechtlich geregelten **Zuständigkeiten landesrechtlich fortgeführt**: Nach Art. 1 Abs. 1 AGPStG sind die den Standesämtern obliegenden Aufgaben Angelegenheiten des Staates, die den **Gemeinden** zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden (übertragener Wirkungskreis). Im Falle einer **Verwaltungsgemeinschaft** obliegt dieser von Gesetzes wegen in eigener Zuständigkeit die Erfüllung der Aufgaben des Standesamts als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO).

Dies bedeutet, die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften sind nach wie vor Rechtsträger der Standesämter, seit 01.01.2009 aber allein auf landesrechtlicher Grundlage.

Standesamtsbezirke werden bundesrechtlich nicht mehr gefordert; die Länder können aber in ihrer Organisationshoheit auch Regelungen über die Bildung von Standesamtsbezirken treffen; in Bayern vgl. Art. 3 AGPStG. Bedingt durch die jetzt (landes-)gesetzliche Zuständigkeitszuweisung an die Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaften entfaltet die **Bildung von Standesamtsbezirken durch die Rechtsverordnungen der unteren Aufsichtsbehörden** nach Art. 3 AGPStG seit 01.01.2009 **nur noch in den Fällen konstitutiv Rechtswirkungen, in denen der Zuständigkeitsbereich eines Standesamtes vom Gebiet einer Einheitsgemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft abweicht.** Dies ist der Fall, wenn mehrere Gemeinden und/oder Verwaltungsgemeinschaften ein gemeinsames Standesamt bilden, wenn in einer Verwaltungsgemeinschaft oder in einer Gemeinde mehrere Standesämter gebildet werden (in Bayern nur die beiden Standesämter der Landeshauptstadt München) oder wenn für unbewohnte gemeindefreie Gebiete eine Zuständigkeitsregelung getroffen wird (Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 3 Abs. 4 Satz 1 AGPStG). Vor dem 01.01.2009 erlassene Rechtsverordnungen gelten insoweit fort.

Bei **Deckungsgleichheit** des Standesamtsbezirks mit dem Gebiet einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft kommt der Bildung eines Standesamtsbezirks durch Rechtsverordnung seit 01.01.2009 hingegen nur noch **deklaratorische Bedeutung** zu; konstitutiv sind die gesetzlichen Vorgaben (siehe oben: Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO). Dementsprechend ist die Vorgabe in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AGPStG, dass für den Bereich einer **Verwaltungsgemeinschaft** ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden soll, seit 01.01.2009 als normative Vorgabe zu verstehen, im Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich nicht mehrere Standesämter einzurichten.

4. Organisation des Standesamts – Möglichkeiten der Zusammenlegung

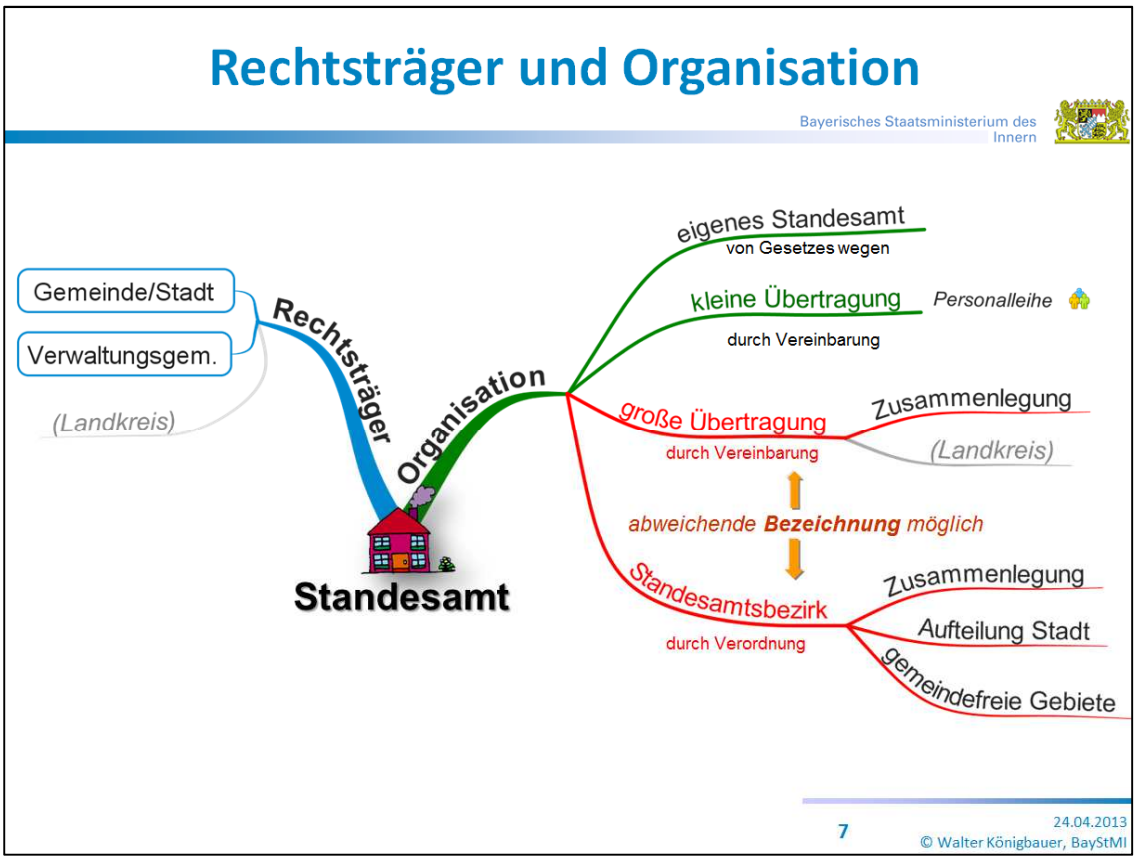

Für die **Rechtsträger des Standesamts (Schaubild linker Hauptast)** gibt es folgende **Möglichkeiten, das Standesamt zu organisieren (Schaubild rechter Hauptast):**

- Ein **eigenes Standesamt** führt von Gesetzes wegen jede Gemeinde bzw. jede Verwaltungsgemeinschaft bei deckungsgleichem Zuständigkeitsbereich.
- Gemeinden können seit 01.08.2008 auf freiwilliger Basis durch Vereinbarung gemäß Art. 2 AGPStG **den Vollzug der personenstandsrechtlichen Aufgaben auf eine andere Gemeinde** (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) **oder den Landkreis** (Art. 2 Abs. 1 AGPStG) **übertragen** (vgl. auch IMS vom 15.10.2010, Az. IA3-2001.6-14, mit Frage- und Antwortkatalog)**.**

  Bei der **Übertragung** nur der **<u>Durchführung</u> der Aufgaben („kleine Übertragung“)** bleibt die Aufgabe selbst bei der übertragenden Gemeinde, diese führt rechtlich weiterhin ein eigenes Standesamt und **bleibt damit auch Rechtsträger** dieses Standesamtes. Es handelt sich hier um einen Fall der Organleihe, bei dem der Standesbeamte der Körperschaft, auf die die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wird, von der übertragenden Körperschaft „ausgeliehen“ wird. Anmerkung: In den Fällen des Art. 2 Abs. 1 AGPStG ist wegen der (bisher) fehlenden Zuständigkeit des Landkreises für die Aufgaben des Standesamts keine Organleihe („kleine Übertragung“), sondern nur eine „große Übertragung“ möglich.
- Bei der **Übertragung** der **<u>gesamten</u> Aufgaben** des Standesamtes **(„große Übertragung“)** geht die Zuständigkeit zum Aufgabenvollzug im Gesamten auf die „aufnehmende“ Gemeinde über. Der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamtes wird um denjenigen der

übertragenden Gemeinde erweitert. Es wird kein neuer „Standesamtsbezirk“ im Sinne des Art. 3 AGPStG gebildet. Rechtsträger des Standesamtes ist die „aufnehmende“ Körperschaft.

- Wie bereits vor dem 01.01.2009 möglich, können nach wie vor auch durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde einheitliche **Standesamtsbezirke** für benachbarte Gemeinden gebildet werden (Art. 3 AGPStG). Hauptanwendungsfall ist die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks für mehrere Gemeinden (vgl. oben). Ist nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGPStG aus benachbarten Gemeinden ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet worden, ist in der Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 3 AGPStG die für das Standesamt zuständige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen. Diese ist dann der Rechtsträger dieses Standesamtes.

5. Bestellung Standesbeamte – Zuständigkeit

a) Originäre Zuständigkeit

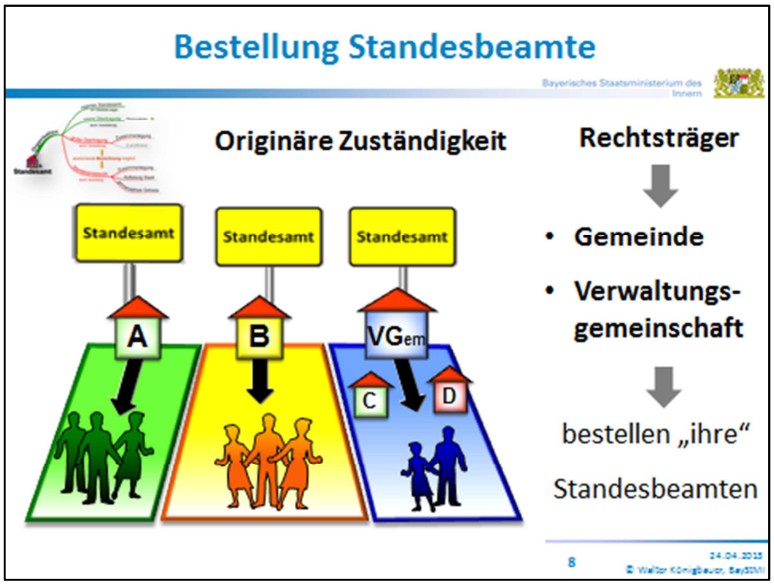

Eine **Einheitsgemeinde**, der die Erfüllung der Aufgaben des Standesamts obliegt (§ 1 Abs. 1 AGPStG), bestellt als Rechtsträgerin des Standesamts die Standesbeamten in der erforderlichen Zahl.

Nimmt eine **Verwaltungsgemeinschaft** gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO von Gesetzes wegen in eigener Zuständigkeit die Erfüllung der Aufgaben des Standesamts als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr, ist sie als Rechtsträgerin des Standesamts für die Bestellung der Standesbeamten zuständig.

b) „Kleine“ Übertragung

Bei der Übertragung der Durchführung der Aufgaben – **„kleine Übertragung“** – wird die Zuständigkeit des Standesamts nicht verändert. Das bedeutet, dass der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamts sich nicht erweitert. Das aufnehmende Standesamt hat insbesondere die eigenen und die neu hinzuge-

kommenen Personenstandsregister getrennt zu führen. Bei der „kleinen Übertragung“ bedient sich die übertragende Körperschaft lediglich des Personals der durchführenden Körperschaft, die wiederum ihre Standesbeamten selbst bestellt. Im dargestellten Beispiel ist also das Personal von B auch zuständig für die Standesämter der Gemeinde A und der Verwaltungsgemeinschaft (VGem.). B kann die Leitung der Standesämter A und der Verwaltungsgemeinschaft übernehmen. Für die Standesbeamten in B ist ein Fachverfahrenszugang für die Standesämter A und VGem. einzurichten.

Mit der Entscheidung, die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen, entfällt für die übertragende Körperschaft regelmäßig die Notwendigkeit, eigenes Personal zu bestellen. Allerdings könnte sie – weil grundsätzlich noch zuständig – auch noch eigene Standesbeamte bestellen (ein Gebrauch machen von dieser Möglichkeit sollte möglichst in der Übertragungsvereinbarung dokumentiert werden).

c) „Große“ Übertragung, Standesamtsbezirk

Im Falle einer **„großen Übertragung“** (Art. 2 Abs. 1 und 2 AGPStG) ist stets die Körperschaft zuständig, der die Aufgaben des Standesamts von anderen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften übertragen wurde.

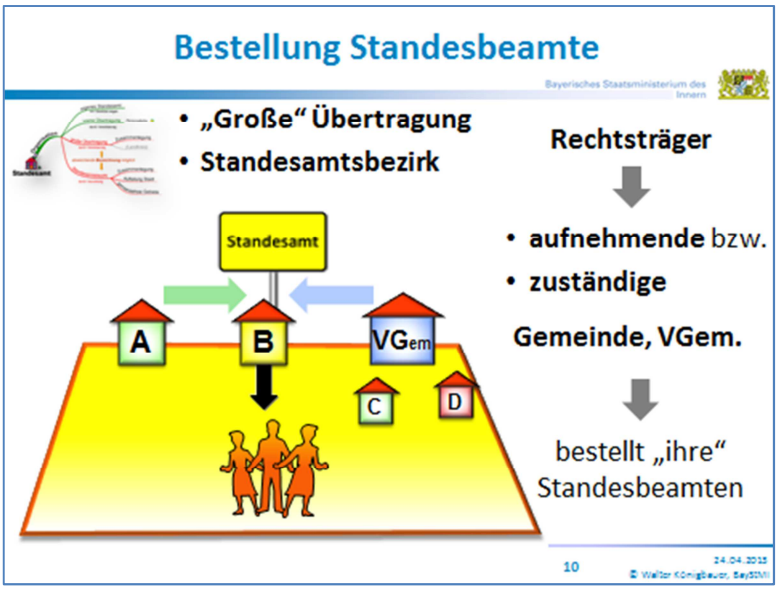

Ist durch Rechtsverordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGPStG aus benachbarten Gemeinden ein **einheitlicher Standesamtsbezirk** gebildet worden, obliegt der in der Rechtsverordnung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 3 AGPStG für das Standesamt als zuständig bestimmten Körperschaft die Bestellung der Standesbeamten.

6. <u>Eignung der Standesbeamten – Bestellungsvoraussetzungen</u>

Im Zuge der Personenstandsrechtsreform wurden die Vorgaben für die Eignung der Standesbeamten unverändert in das neue Personenstandsgesetz übernommen. Gemäß § 2 Abs. 3 PStG dürfen zu Standesbeamten nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

Die **landesrechtlichen Vorgaben zu den fachlichen Bestellungsvoraussetzungen** konnten damit **im Wesentlichen beibehalten** werden; sie entsprechen weitestgehend den bisherigen Vorgaben des § 2 Abs. 1 PStGVollzV.

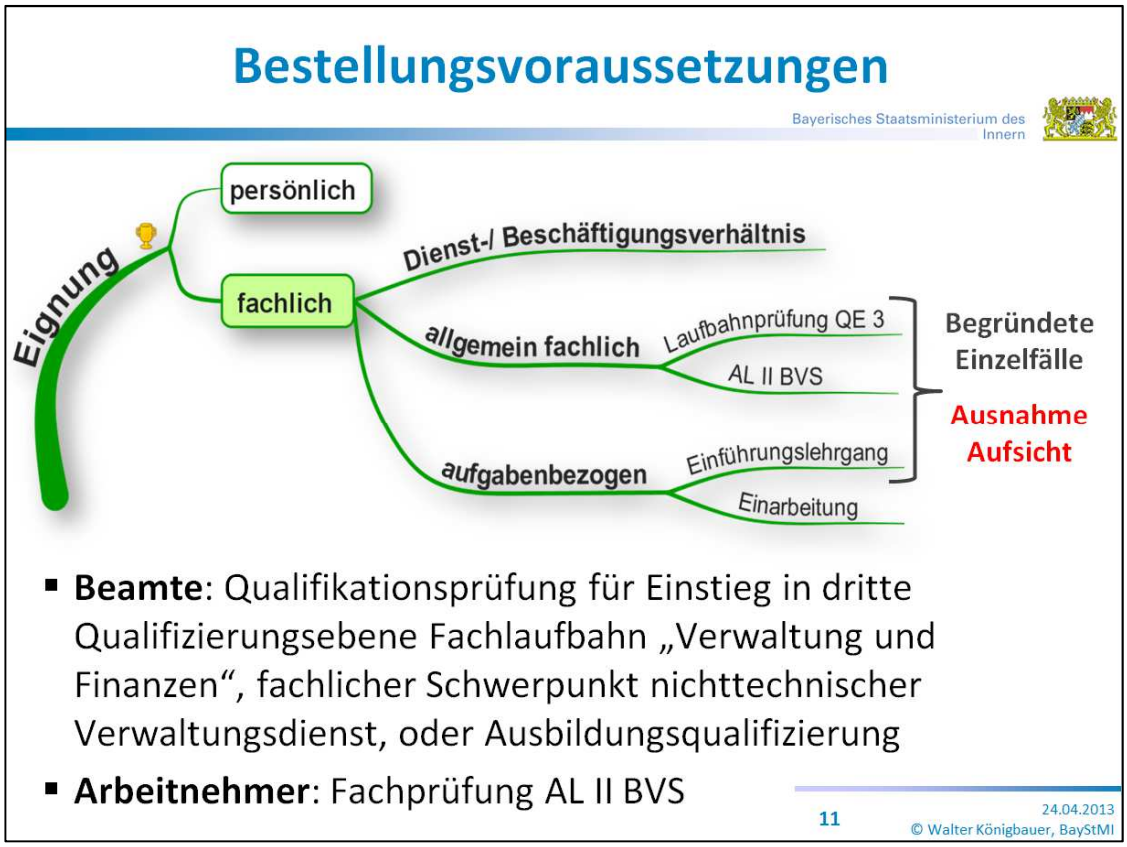

a) Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVPStG gab es in der bisherigen PStGVollzV keine Entsprechung. Die Vorgabe ist jedoch nicht neu. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVPStG wird lediglich eine bisher nicht ausdrücklich geregelte Bestellungsvoraussetzung normiert, die sich nach altem Recht im Wege eines Umkehrschlusses aus dem zwingenden Erlöschenstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 1 PStGVollzV ergab. In Ausübung der kommunalen Personalhoheit als Dienstherr bzw. Arbeitgeber kann die zuständige Körperschaft nur **eigene Beschäftigte** zu Standesbeamten bestellen.

b) Allgemeine fachliche Qualifikation

Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG führt die bisherigen Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 PStGVollzV, angepasst an die aktuellen landesrechtlichen Vorgaben des Beamtenrechts und des Tarifrechts, fort.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung nimmt der Standesbeamte wegen der ihm als Funktionsträger durch § 2 Abs. 1 PStG zugewiesenen Aufgaben eine weitgehend unabhängige Stellung ein (vgl. § 2 Abs. 2 PStG). Seine Tätigkeit unterliegt insoweit ausschließlich der richterlichen Kontrolle (vgl. §§ 48 ff. PStG). Im Hinblick auf die herausgehobene Stellung des Standesbeamten und das Anforderungsprofil für seine Tätigkeit wurde als Regelqualifikation an der bisher verlangten Befähigung (Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Angestelltenprüfung) festgehalten.

Nachdem Bayern in Folge der sog. Föderalismusreform I im Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010 (GVBl S. 410) eigenständige laufbahnrechtliche Regelungen im Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen

(Leistungslaufbahngesetz – LlbG) erlassen hat, wurde die Terminologie zur Festlegung der Regelqualifikation entsprechend angepasst. Anknüpfend an die bisherige Vorgabe, das Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, wird bei Beamten künftig auf das **Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**, abgestellt. Die Bestellungsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG erfüllen damit sowohl die Regelbewerber, die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Qualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt haben (Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung) als auch die Beamten, die im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 LlbG die entsprechende Qualifikationsprüfung bestanden haben (bisherige Aufstiegsbeamte mit Laufbahnprüfung).

Da hinsichtlich der Bestellungsvoraussetzungen bei Beamten für den Regelfall an die landesrechtlichen Vorgaben angeknüpft wird, ist es sachgerecht, dies auch für die Regelqualifikation bei Arbeitnehmern zu tun. Dementsprechend wird auf die **erfolgreiche Ablegung** der **Fachprüfung** des **Angestelltenlehrgangs II der Bayerischen Verwaltungsschule** abgestellt. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

c) Aufgabenbezogene Qualifikation: Einführungslehrgang und Berufserfahrung

In jedem Fall sind für die Bestellung darüber hinaus – wie bisher – die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte und eine mindestens dreimonatige Tätigkeit in einem Standesamt entweder als Sachbearbeiter oder zur Einweisung erforderlich (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AVPStG). Durch eine Umstellung in der Formulierung wurde in Nr. 4 klargestellt, dass sich der Mindestzeitraum von drei Monaten bei einem Standesamt sowohl auf die Tätigkeit als Sachbearbeiter als auch auf die Einweisung bezieht.

d) Ausnahmen von Bestellungsvoraussetzungen

Die Regelung des § 2 Abs. 2 AVPStG entspricht den bisherigen Vorgaben des § 2 Abs. 2 PStG-VollzV unter Berücksichtigung der seit 01.08.2008 möglichen Aufgabenübertragung auf einen Landkreis (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 AGPStG). Wie bisher kann die zuständige Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von einzelnen Bestellungsvoraussetzungen zulassen. Um das formelle und materielle Erfordernis der Begründung für den Einzelfall hervorzuheben, wurde es nun ausdrücklich in den Normtext aufgenommen.

7. Bürgermeister als Standesbeamte

§ 2 Abs. 3 AVPStG knüpft an die bisherigen Vorgaben des § 2 Abs. 3 PStGVollzV an. Den praktischen Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragend, ist es auch weiterhin als Ausnahmeregelung möglich, Bürgermeister zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich zu bestellen.

a) Bestellung mehrerer Bürgermeister

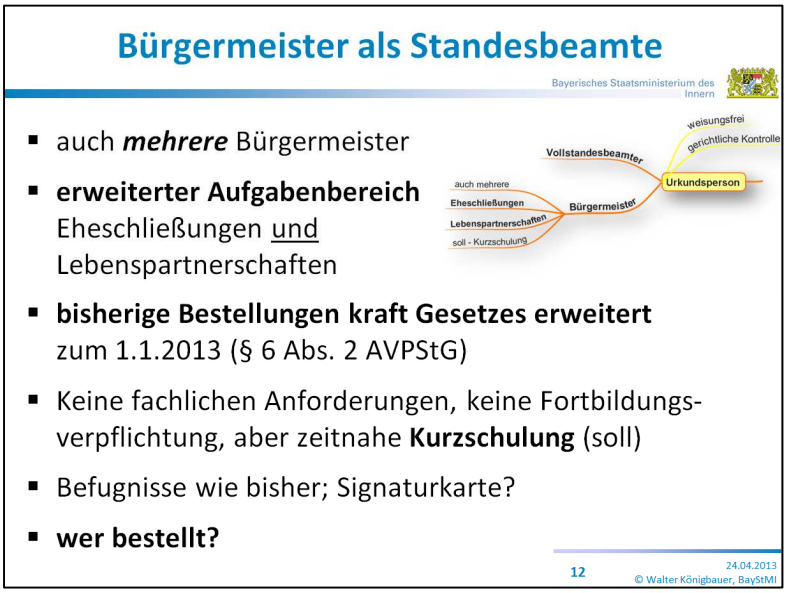

Über die bisherige Regelung hinausgehend können für eine Gemeinde jetzt auch *mehrere* ihrer Bürgermeister zu Standesbeamten bestellt werden. Damit werden die Gemeinden in die Lage versetzt, Wünschen nach Eheschließungen bzw. Begründungen von Lebenspartnerschaften, die vom Bürgermeister vorgenommen werden sollen, leichter Rechnung tragen zu können.

b) Erweiterter Aufgabenbereich: Begründung von Lebenspartnerschaften

Seit 01.08.2009 (Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – AGLPartG) können Lebenspartnerschaften nicht nur vor einem Notar mit Amtssitz in Bayern, sondern wahlweise auch vor dem Standesbeamten begründet werden. Mit der Neufassung von § 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG wurde der Aufgabenbereich für künftige Bestellungen von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich ausdrücklich um die Vornahme der Begründung von Lebenspartnerschaften erweitert. Die Bestellung mit eingeschränktem Aufgabenkreis ist abweichend von §2 Abs. 1 AVPStG als **Ausnahmeregelung** konzipiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss aus der schriftlichen Bestellung ausdrücklich hervorgehen, dass der Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt ist (siehe § 2 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz AVPStG). Die Bestellung kann zudem nur den gesamten in § 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG beschriebenen Aufgabenbereich umfassen. Eine Beschränkung der Bestellung nur auf die Vornahme von Eheschließungen oder nur auf die Vornahme der Begründungen von Lebenspartnerschaften ist nicht möglich.

Zum 01.01.2013 bestehende Bestellungen von Bürgermeistern wurden mit Inkrafttreten der AVPStG gemäß der Neufassung des § 6 Abs. 2 AVPStG **von Gesetzes wegen um die Vornahme von Begründungen von Lebenspartnerschaften erweitert**. Ein die Bestellung erweiternder Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums ist insoweit nicht erforderlich. Die Befugnisse der zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister entsprechen den bisherigen Vorgaben. Eheschließungen und Lebenspartnerschaften können anhand der Angaben in der jeweiligen Niederschrift auch von einem „hauptamtlichen“ Standesbeamten im elektronischen Personenstandsregister beurkundet werden; der Bürgermeister benötigt als Standesbeamter mit eingeschränktem Aufgabenbereich daher nicht notwendigerweise eine Signaturkarte.

c) Besuch einer personenstandsrechtlichen Kurzschulung

An die zum Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellten Bürgermeister werden keine fachlichen Anforderungen gestellt. Sie unterliegen nicht der laufenden Fortbildungsverpflichtung, die für „hauptamtliche“ Standesbeamte gilt. Andererseits erfordert auch ihre Tätigkeit als Standesbeamter **gewisse personenstandsrechtliche Grundkenntnisse**. Die Bürgermeister sollen daher – zeitnah zu ihrer Bestellung zu Standesbeamten (davor oder danach) – zumindest eine **Kurzschulung** besuchen, die entsprechende Grundkenntnisse vermittelt. Die Teilnahme ist aber keine Bestellungsvoraussetzung, bei unterbliebenem Besuch bleibt die Bestellung unberührt.

8. Wer bestellt die Bürgermeister zu Standesbeamten?

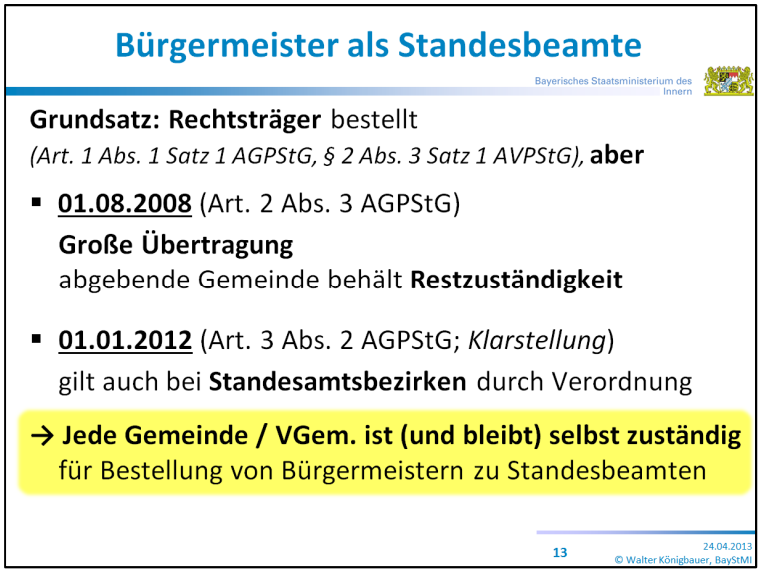

Während die „hauptamtlichen“ Standesbeamten immer von dem für das Standesamt zuständigen Rechtsträger bestellt werden, ist nach den Vorgaben in Art. 2 Abs. 3 bzw. Art. 3 Abs. 2 AGPStG – auch im Falle einer Zusammenlegung – **jede Gemeinde** für die Bestellung ihrer Bürgermeister zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich zuständig (bzw. die **Verwaltungsgemeinschaft** für die Bestellung der Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden). Damit kann in jeder bayerischen Gemeinde mindestens jeweils ein Bürgermeister für die Vornahme von Eheschließungen und die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zuständig sein, auch wenn die Gemeinde nicht mehr Träger des Standesamtes ist.

a) Bestellung Bürgermeister – Regelfall

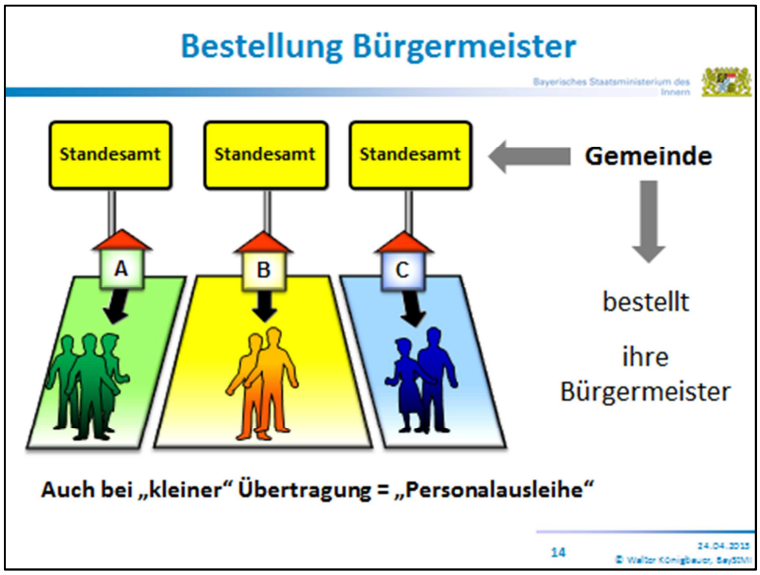

Bei **Einheitsgemeinden** ist stets die Gemeinde für die Bestellung der Bürgermeister zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich zuständig. Dies gilt auch bei einer „kleinen“ Übertragung. Hier wird die Zuständigkeit des Standesamts nicht verändert. Die Befugnis der Bürgermeister

bleibt auf den örtlichen Bereich der eigenen Gemeinde beschränkt.

b) Bestellung Bürgermeister – Verwaltungsgemeinschaft

Bei einer **Verwaltungsgemeinschaft** kann nur diese die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bestellen, da der Verwaltungsgemeinschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO von Gesetzes wegen in eigener Zuständigkeit die Erfüllung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden obliegt. Aus diesem Grund kann auch jeder der bestellten Bürgermeister auf dem Gebiet der gesamten Verwaltungsgemeinschaft – und nicht nur in seiner eigenen Gemeinde – tätig werden.

c) Bestellung Bürgermeister – Große Übertragung, Standesamtsbezirk

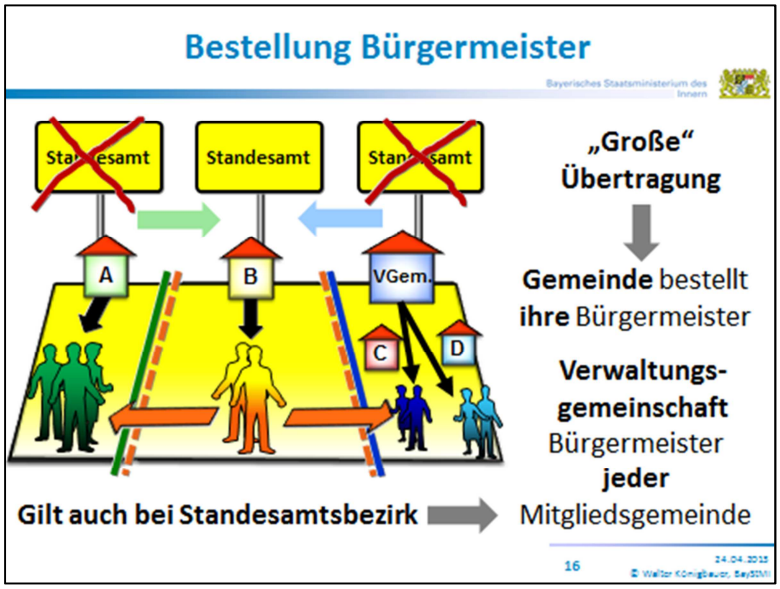

Zum **01.08.2009** hat § 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG für die Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich folgende Änderung gebracht:

- Im Falle einer „großen Übertragung“ bleibt die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der übertragenden Gemeinde von der Übertragung unberührt; für seine Bestellung bleibt die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft zuständig, die die Aufgaben übertragen hat. Dies würde auch bei einer Übertragung der Aufgaben des Standesamts auf den Landkreis gelten.

  Zum 01.01.2012 wurde ferner gesetzlich klargestellt, dass den Bürgermeistern der Gemeinden, die die Aufgaben des Standesamtes – gleichgültig, ob vor oder nach Inkrafttreten der Neufassung des AGPStG zum 01.08.2008 – durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde an eine andere Gemeinde abgegeben haben, dieselben Befugnisse nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3

AGPStG (= Art. 2 Abs. 3 AGPStG neu) zukommen wie den Bürgermeistern der Gemeinden, die seit 01.08.2008 die Aufgaben des Standesamts durch Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 AGPStG übertragen haben. Hierzu wurde in Art. 3 AGPStG ein neuer Absatz 2 eingefügt.

- Die Bürgermeister nehmen ihre Befugnisse für das Standesamt wahr, in dessen Zuständigkeitsbereich bzw. Standesamtsbezirk sich ihre Gemeinde befindet (vgl. LT-Drs. 16/9604, S. 10). Im Falle einer „großen“ Übertragung (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) oder eines gebildeten Standesamtsbezirks (Art. 3 Abs. 1 AGPStG) ist ihre Befugnis allerdings auf den örtlichen Bereich beschränkt, für den sie vor der Übertragung der Aufgaben des Standesamts oder der Bildung des Standesamtsbezirks durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde zuständig waren oder gewesen wären, d. h. das eigene Gemeindegebiet bzw. Gebiet der „eigenen“ Verwaltungsgemeinschaft, falls die Gemeinde einer solchen angehört (vgl. LT-Drs. 16/9604, S. 10).

- Die Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft bei einer „großen Übertragung“ bzw. der für zuständig erklärten Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (Standesamtsbezirk) dürfen hingegen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Standesamtes tätig sein.

- Zusätzlich kann die Befugnis am Sitz des Standesamtes ausgeübt werden, falls dieser auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist.

9. Bestellung Standesbeamte – Form, Inhalt, Bekanntgabe

§ 1 Abs. 1 AVPStG stellt nunmehr klar, dass es sich bei der Bestellung zum Standesbeamten um einen **Verwaltungsakt** im Sinne des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG handelt. Damit gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Regelungen des BayVwVfG zum Zustandekommen und zur Bestandskraft von Verwaltungsakten. Teilweise werden die dortigen Vorgaben jedoch durch speziellere fachrechtliche Regelungen in der AVPStG verdrängt.

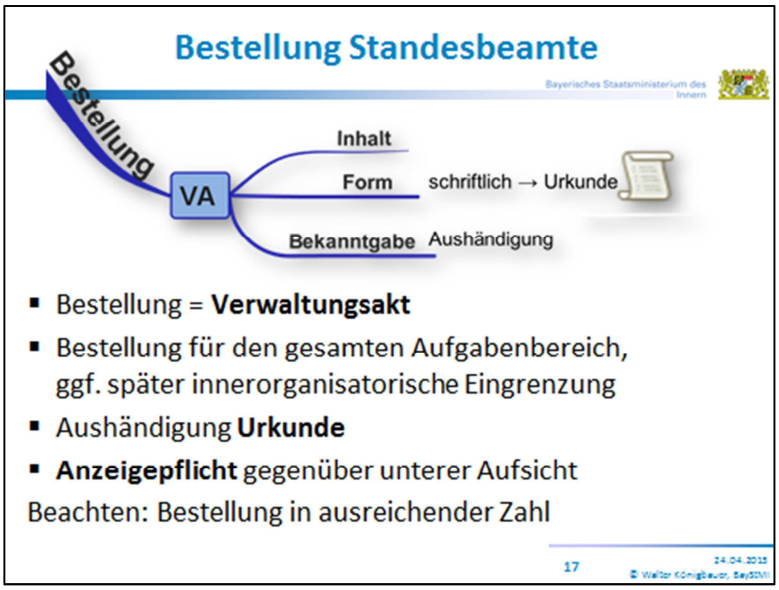

Inhalt der Bestellung

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 3 PStGVollzV, wonach die Bestellung auf bestimmte Aufgabenbereiche des Standesamts beschränkt werden kann, wurde nicht in die AVPStG übernommen, denn bereits nach geltender Rechtslage kann zum Standesbeamten nur bestellt werden, wer den **gesamten Aufgabenbereich** wahrnehmen kann (einzige Ausnahme hiervon ist die

Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich). Die Möglichkeit der innerorganisatorischen Eingrenzung der Tätigkeit nach erfolgter Bestellung bedarf keiner normativen Regelung.

Form und Bekanntgabe der Bestellung

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Insoweit den allgemeinen Bestimmungen in Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG vorgehend, übernimmt § 1 Abs. 2 AVPStG die bisherige Vorgabe des § 1 Abs. 3 Satz 1 PStGVollzV zur Form und zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes „Bestellung der Standesbeamten“ durch **Aushändigung einer Urkunde** (vgl. im Übrigen Art. 44 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG: Nichtigkeit bei Formverstoß). Das bisher in § 1 Abs. 3 Satz 2 PStGVollzV geregelte Erfordernis, dass die Bestellung auf Widerruf auszusprechen ist, wurde nicht fortgeführt, da in § 3 Abs. 1 Satz 1 AVPStG – wie schon bisher in § 3 Abs. 1 Satz 1 PStGVollzV – der Widerruf bereits durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (siehe Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erste Alternative BayVwVfG) und es daher **keines Widerrufvorbehalts** (vgl. hierzu Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) **im Verwaltungsakt selbst** bedarf.

Mit der Bekanntgabe wird der Verwaltungsakt **wirksam** (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG); Näheres zur Wirksamkeit unter Nr. 11).

10. Bestellung Bürgermeister – Urkunde (Beispiel)

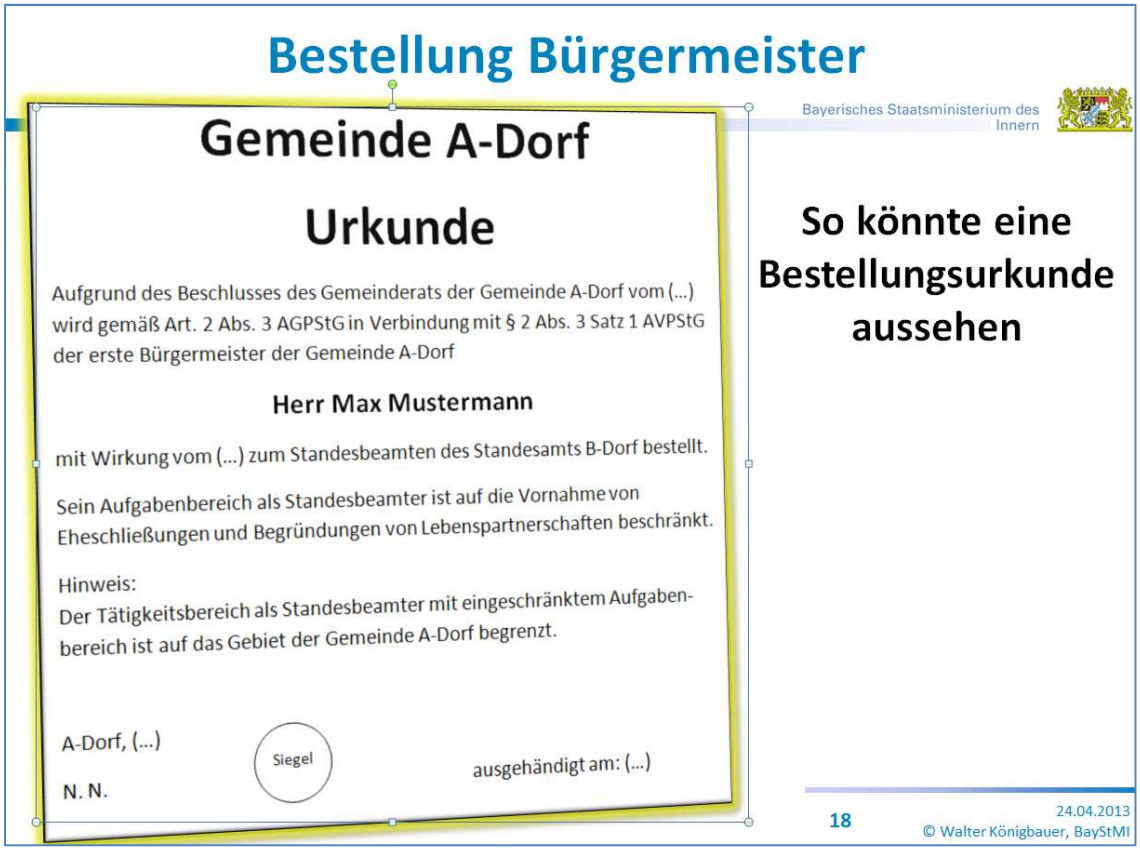

Ein Verwaltungsakt muss **inhaltlich hinreichend bestimmt** sein (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG). Er wird **mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird** (Art. 43 Abs. 1 Satz 2

BayVwVfG). Diesen Grundsätzen folgend ist bei der Bestellung eines Standesbeamten ein besonderes Augenmerk auf die Abfassung der Bestellungsurkunde zu richten. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich. In deren Bestellungsurkunde sollten daher insbesondere die folgenden Punkte ausdrücklich aufgeführt sein: Die bestellende Körperschaft (Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft), das Standesamt, für das der Standesbeamte tätig werden darf, der Aufgabenbereich (d. h. die Beschränkung auf Eheschließungen und Lebenspartnerschaften), das Wirksamkeitsdatum, falls abweichend vom Datum der Aushändigung der Urkunde, das Aushändigungsdatum, bei Zusammenlegungen der klarstellende Hinweis, in welcher Gemeinde der Bürgermeister als Standesbeamter tätig werden darf.

11. Wirksamkeit und Beendigung der Bestellung

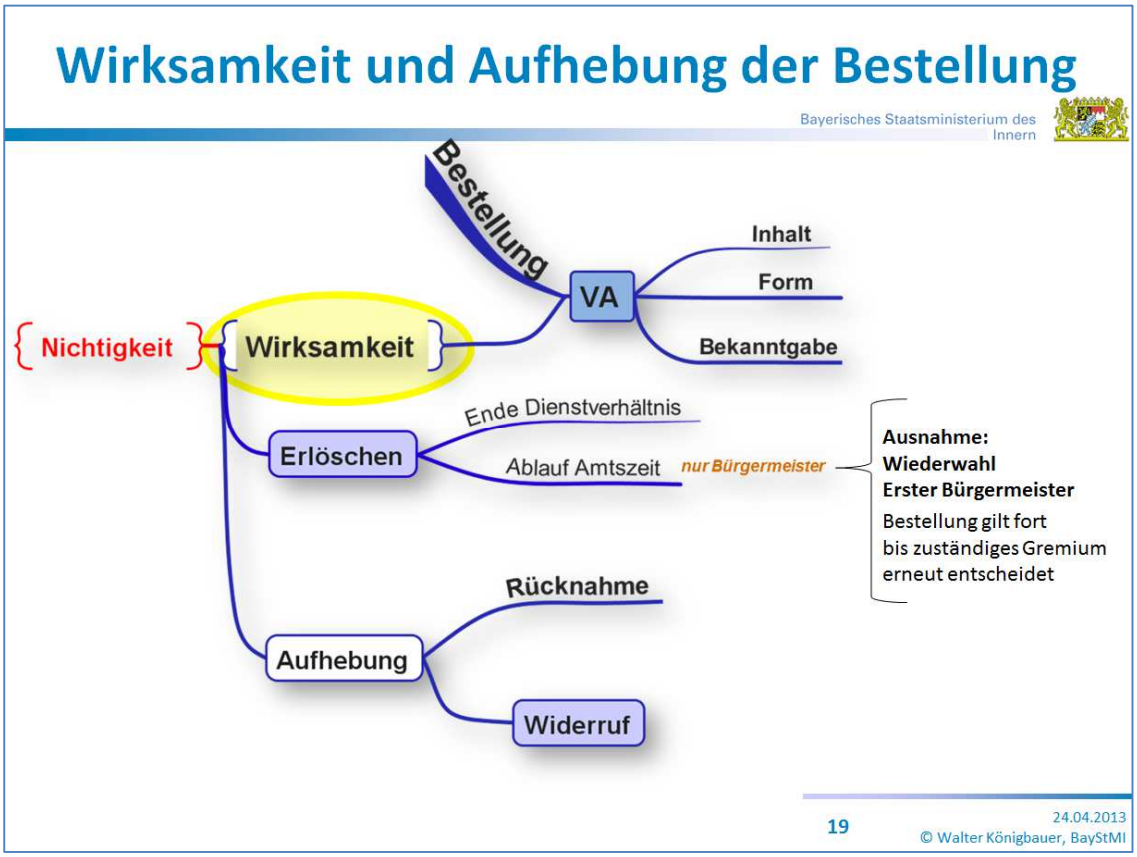

a) Wirksamkeit der Bestellung

Gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, **in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird.** Im Falle der Bestellung eines Standesbeamten tritt also mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde diese sog. „äußere“ Wirksamkeit des Verwaltungsaktes im Sinne seiner Existenz im Rechtsverkehr ein. Die sog. „innere“ Wirksamkeit, d. h. die Geltung der Rechtsfolgen, die mit dem Verwaltungsakt gesetzt werden sollen (hier der Erwerb der Rechtsstellung eines Standesbeamten), muss damit nicht notwendigerweise schon verbunden sein. Ggf. ist in der Bestellungsurkunde ein von der Bekanntgabe (= Aushändigungsdatum) abweichender Wirksamkeitszeitpunkt genannt (z. B. „… mit Wirkung vom …“).

Ab Bekanntgabe kann der Verwaltungsakt nur noch unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben „wieder aus der Welt geschafft werden“, selbst wenn er seine innere Wirksamkeit noch nicht erlangt hat. Ein Verwaltungsakt **bleibt wirksam**, d. h. existent, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG). Lediglich der **nichtige Verwaltungsakt** ist – von Anfang an – **unwirksam** (vgl. Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG); Näheres hierzu unter Nr. 14. Dies bedeutet ferner, dass auch ein „schlicht rechtswidriger“ bzw. ein „rechtswidrig aufhebbarer“ Verwaltungsakt Wirksamkeit erlangt und damit hinsichtlich seines Inhalts auch Geltung beansprucht.

b) Beendigung der Bestellung (§ 3 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 AVPStG)

Als Tatbestände, die zu einer Beendigung der Bestellung führen, sind in der AVPStG geregelt:

- Das **Erlöschen kraft Gesetzes** (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AVPStG) sowie
- der **Widerruf der Bestellung** (§ 3 Abs. 1 AVPStG) als Aufhebung der Bestellung durch behördliche Entscheidung (den allgemeinen Bestimmungen des Art. 49 BayVwVfG insoweit vorgehend).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wurden die Regelungen – orientiert an den bisherigen Vorgaben – neu gefasst.

Die **Rücknahme** einer – von Anfang an – rechtswidrigen Bestellung beurteilt sich hingegen ausschließlich nach den allgemeinen für Verwaltungsakte geltenden allgemeinen Vorgaben des Art. 48 BayVwVfG.

12. Erlöschen der Bestellung

a) Allgemein

Der bisherigen Rechtslage entsprechend (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 PStGVollzV) erlischt mit der Beendigung des Dienst- oder – jetzt insoweit klarstellend ergänzt – des Beschäftigungsverhältnisses zum Rechtsträger des Standesamts die Bestellung kraft Gesetzes, ohne dass es eines Widerrufs bedürfte (§ 3 Abs. 2 AVPStG).

b) Erlöschen der Bestellung von zu Standesbeamten bestellten Bürgermeistern

Ohne inhaltliche Änderung wurde die besondere Erlöschensbestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG lediglich redaktionell überarbeitet, indem auf die ausdrückliche Beschreibung des sich bereits aus § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG ergebenden Umfangs des Aufgabenbereichs verzichtet wird.

In Fällen der **Wiederwahl zum ersten Bürgermeister** musste das zuständige kommunale Gremium nach der bisherigen Rechtslage die Bestellung des ersten Bürgermeisters erst erneut aussprechen. Bis dahin konnte der betroffene Bürgermeister bisher mangels Bestellung keine Eheschließungen vornehmen.

Eine automatische Verlängerung der Bestellung eines wiedergewählten ersten Bürgermeisters würde das Recht des Gemeinderats, über die Bestellung zu entscheiden, beschränken. Um eine ggf. entstehende, meist nur kurzzeitige Lücke zwischen dem Ende der Amtszeit und der Wieder-

bestellung gleichwohl zu schließen, gilt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG künftig die Bestellung des ersten Bürgermeisters im Falle seiner Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium kraft Gesetzes fort.

Eine Verlängerung der Bestellung eines weiteren Bürgermeisters ist hingegen schon deshalb nicht möglich, da die weiteren Bürgermeister erst vom neuen Gemeinderat gewählt werden müssen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Amtszeit eines weiteren Bürgermeisters kann daher nicht „nahtlos“ in eine weitere Amtszeit übergehen.

13. Widerruf der Bestellung

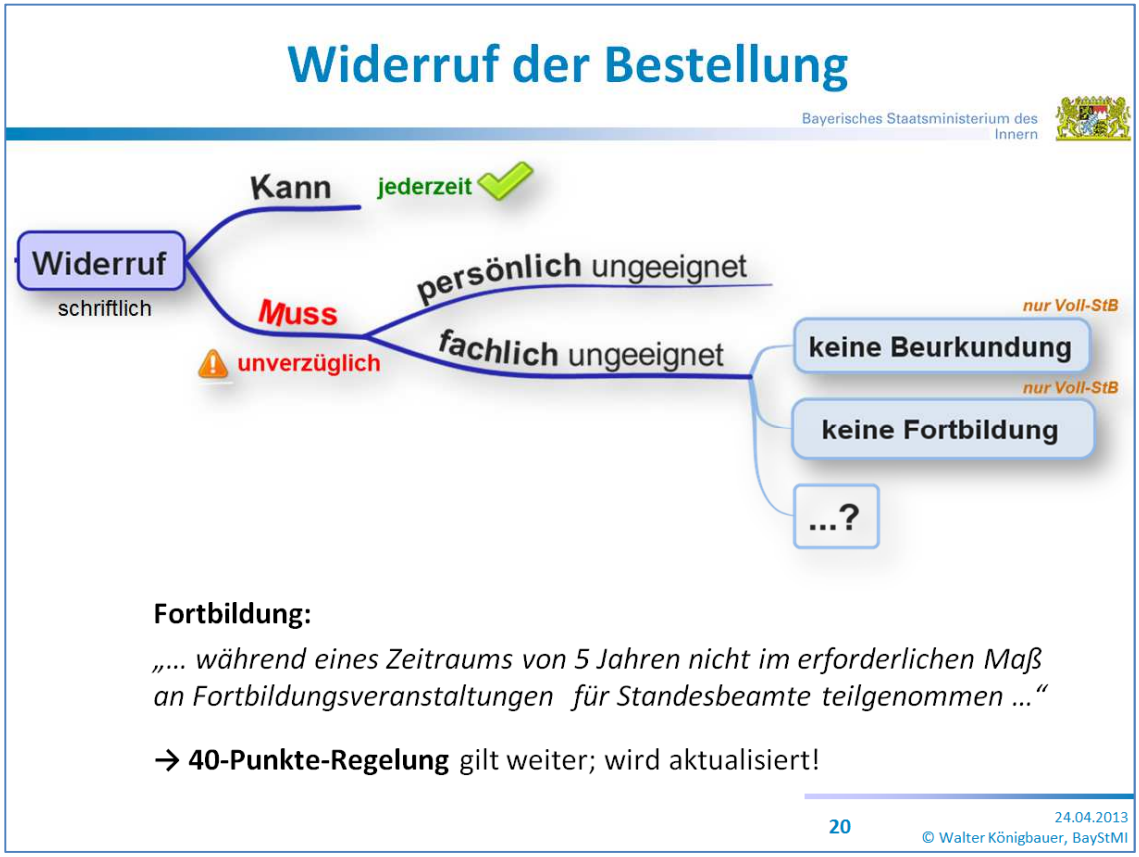

a) Widerruf – Ermessensentscheidung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AVPStG **kann** die Bestellung eines Standesbeamten (gilt auch für die Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich) durch den Rechtsträger des Standesamts jederzeit – im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gegenüber dem Betroffenen schriftlich – (mit Wirkung für die Zukunft) widerrufen werden (siehe Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erste Alternative BayVwVfG). Aufgrund der normativen Vorgabe der jederzeitigen Widerrufbarkeit findet Art. 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG keine Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BayVwVfG).

b) Widerruf – Zwingend bei fachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit

Die fachliche und persönliche Eignung von Standesbeamten muss über den Bestellungszeitpunkt hinaus jederzeit gegeben sein. Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen zwischenzeitlich entfallen sind, **muss** die Bestellung – wie bisher gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 PStGVollzV – nach Kenntnis

der für den Widerruf maßgeblichen Umstände zwingend widerrufen werden (auch diese Vorgaben gelten für die Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich).

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Vollzugs des Personenstandswesens, der Beurkundungen, Beglaubigungen oder Urkundenausstellungen durch ungeeignete Standesbeamten auch in zeitlicher Hinsicht wirksam unterbinden muss, wird im Sinne einer Ordnungsvorschrift klargestellt, dass der Widerruf unverzüglich zu erfolgen hat.

c) Regelfälle des zwingenden Widerrufs bei Ungeeignetheit

Bisweilen zeigte das Zusammenspiel bei der Überwachung der Bestellungsvoraussetzungen durch den Rechtsträger des Standesamts und die zuständige untere Aufsichtsbehörde jedoch Lücken, was dazu führen konnte, dass in Einzelfällen das zum 01.01.1999 neu eingeführte Erlöschen der Bestellung bei **fehlender Beurkundungstätigkeit** (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 PStGVollzV) oder bei **unzureichenden Fortbildung** (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 PStGVollzV) nicht zeitnah in der rechtsstaatlich gebotenen Weise festgestellt worden ist. Um aus Sicht betroffener Amtsträger und Bürger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen, wurden diese Tatbestände nunmehr als **zwingende Widerrufsgründe** ausgestaltet. Liegen deren Voraussetzungen vor, wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVPStG die fachliche Ungeeignetheit des Standesbeamten unwiderleglich vermutet („dies gilt insbesondere“). § 3 Abs. 1 Satz 3 AVPStG stellt klar, dass diese beiden Widerrufsgründe nicht für Bürgermeister gelten, die zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellt sind.

Fehlende Beurkundungstätigkeit

Mit der Verordnung zur Änderung der PStGVollzV vom 18.11.1998 wurde zum 01.01.1999 in § 3 Abs. 2 Nr. 2 PStGVollzV die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Standesbeamter an eine ausreichende praktische Beurkundungstätigkeit geknüpft. Die Beweggründe für die Einführung dieser Anforderung für Standesbeamte haben nach wie vor Gültigkeit. Hat ein Standesbeamter während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Beurkundung in einem Personenstandsregister (das an die Stelle des bisherigen „Personenstandsbuches“ getreten ist) mehr vorgenommen, ist – im Sinne einer unwiderleglichen Vermutung – davon auszugehen, dass er in fachlicher Hinsicht nicht mehr für die Tätigkeit als Standesbeamter geeignet ist und dementsprechend ein Grund für die Beendigung seiner Tätigkeit als Standesbeamter vorliegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erlischt die Bestellung – anders als nach bisheriger Rechtslage (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 PStGVollzV) – gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AVPStG nun aber nicht mehr automatisch von Gesetzes wegen, sondern bedarf eines ausdrücklichen Widerrufs.

Unzureichende Fortbildung

Ebenfalls zum 01.01.1999 wurde fachliche Eignung für die Tätigkeit als Standesbeamter in § 3 Abs. 2 Nr. 3 PStGVollzV von einer kontinuierlichen Fortbildung abhängig gemacht. Die Beweggründe hierfür gelten auch heute unverändert. Auch weiterhin soll das Nichtbefolgen der Fortbildungspflicht eine Beendigung der Tätigkeit als Standesbeamter zur Folge haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erlischt die Bestellung jedoch nicht mehr kraft Gesetzes.

Es wird vielmehr die fachliche Ungeeignetheit des Standesbeamten unwiderleglich vermutet; die Bestellung ist zwingend zu widerrufen.

Es wurde klargestellt, dass die Standesbeamten – wie bisher während eines Zeitraums von fünf Jahren – „in erforderlichem Maße“ an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen haben. Zur Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung wird das bisherige System, die sog. **„40-Punkte-Regelung“**, fortgeführt. Mit der „40-Punkte-Regelung“ wird eine einheitliche und vergleichbare Bewertung der nach Dauer und Intensität unterschiedlichen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Es kann damit nachvollzogen werden, ob sich ein Standesbeamter kontinuierlich, d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren, in ausreichendem Maße fortgebildet hat. Nähere Einzelheiten werden nach einer grundlegenden Überarbeitung – wie bisher – in einer innerdienstlichen Weisung durch die obere Standesamtsaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) geregelt werden.

14. Nichtigkeit und Rücknahme der Bestellung

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden in § 3 Abs. 4 AVPStG erstmalig das **Verfahren und die Rechtsfolgen** bei nichtigen (Art. 44 BayVwVfG) oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommenen (Art. 48 BayVwVfG) Bestellungen geregelt. Die Regelungen des Abs. 4 gelten auch für die Bestellung von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG).

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist **unwirksam** (Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG). Die Frage, wann dies der Fall ist, beurteilt sich – von spezialgesetzlichen Regelungen abgesehen – nach den allgemeinen Vorgaben in Art. 44 BayVwVfG. In jedem Fall ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn einer der Fälle

des Art. 44 Abs. 2 BayVwVfG vorliegt, so z. B. wenn der Verwaltungsakt nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann (wie die Bestellung zum Standesbeamten), aber dieser Form nicht genügt (Art. 44 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG). Für sich allein nicht zur Nichtigkeit führen die in Art. 44 Abs. 3 BayVwVfG aufgeführten Fehler, wie etwa der Erlass eines Verwaltungsaktes ohne die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde (Art. 44 Abs. 3 Nr. 4 BayVwVfG), so etwa die Bestellung ohne vorherige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

a) Verpflichtende Nichtigkeitsfeststellung und Schriftform

Da in Fällen der Nichtigkeit der Bestellung eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin wegen der Bedeutung dieser Frage im Rechtsverkehr aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit stets ein öffentliches Interesse an einer rechtsverbindlichen Feststellung der Nichtigkeit besteht, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AVPStG der zuständige Rechtsträger des Standesamts – über die Regelung des Art. 44 Abs. 5 BayVwVfG hinaus, die lediglich die Befugnis einräumt – zu einer solchen Feststellung auch verpflichtet.

Das in § 3 Abs. 4 Satz 2 AVPStG für die Feststellung der Nichtigkeit und die Rücknahme einer Bestellung erstmals geregelte **Schriftformerfordernis**, das bisher ausdrücklich nur für den Widerruf geregelt war, trägt ebenfalls der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit Rechnung.

b) Fiktion der wirksamen Bestellung

Weiterhin wird zur Wahrung der Rechtssicherheit als Rechtsfolge einer nichtigen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommenen Bestellung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des BayVwVfG eine **zeitlich und sachlich begrenzte Fiktion einer wirksamen Bestellung** geregelt.

In Anlehnung an den Rechtsgedanken der beamtenrechtlichen Regelung des Art. 21 Abs. 3 BayBG bleiben nach § 3 Abs. 4 Satz 3 AVPStG die Rechtsfolgen einer nichtigen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommenen Bestellung eines Standesbeamten (siehe Art. 43 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 44 und Art. 48 BayVwVfG) solange auf das Verhältnis zwischen dem Rechtsträger des Standesamtes und dem Bestellten beschränkt und wirken sich somit nicht auf Gültigkeit der vom Bestellten vorgenommenen Amtshandlungen aus, bis dem Bestellten von Seiten des Rechtsträgers des Standesamts vor Augen geführt wurde, dass er die Tätigkeit als Standesbeamter nicht mehr ausüben darf. Hierzu wird in diesen Fällen eine wirksame Bestellung des Standesbeamten fingiert, die aber zum einen zeitlich bis zur Feststellung der Nichtigkeit der Bestellung oder der Rücknahme der Bestellung (die nach § 3 Abs. 4 Abs. 5 AVPStG der unteren Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind) und zum anderen sachlich auf die von ihm unter Inanspruchnahme der Funktion eines Standesbeamten vorgenommenen Amtshandlungen beschränkt ist. Diese Vorschrift soll im Außenverhältnis zu Dritten Kontinuität und Rechtssicherheit gewährleisten und das Vertrauen der Allgemeinheit auf den Bestand von Amtshandlungen schützen. Die Fiktion der wirksamen Bestellung tritt auch dann ein, wenn demjenigen, dem gegenüber die Amtshandlung vorgenommen wurde, die Nichtigkeits- oder Rücknahmegründe bekannt waren.

15. Leitung des Standesamts

§ 4 AVPStG enthält nunmehr Vorgaben zur Leitung des Standesamts. Um die Unterschiede hinsichtlich der Rechtsqualität des Bestellungs- und des Widerrufsaktes deutlich zu machen, werden die Bestellung der Standesbeamten einerseits und die Ernennung des Leiters des Standesamtes andererseits in jeweils gesonderten Bestimmungen geregelt. Im Gegensatz zur Bestellung der Standesbeamten durch Verwaltungsakt erfolgt die Ernennung zum Leiter des Standesamts in Form einer **innerdienstlichen Aufgabenzuweisung**.

Wie bisher § 1 Abs. 2 Satz 1 PStGVollzV fordert Abs. 1 die Ernennung eines Leiters des Standesamts. Dem Leiter des Standesamts obliegen nach der Umstellung auf die elektronische Führung der Personenstandsregister besondere Aufgaben, wie beispielsweise gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 PStV die Festlegung der Berechtigungen und der jeweiligen Berechtigungsstufen für den Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister. Um auch für den Fall der Verhinderung des Leiters des Standesamts die ordnungsgemäße Erfüllung dieser (neuen) Aufgaben zu gewährleisten, wird erstmals die Verpflichtung geregelt, dass ein weiterer Standesbeamter zum **Stellvertreter** des Leiters des Standesamts zu ernennen ist.

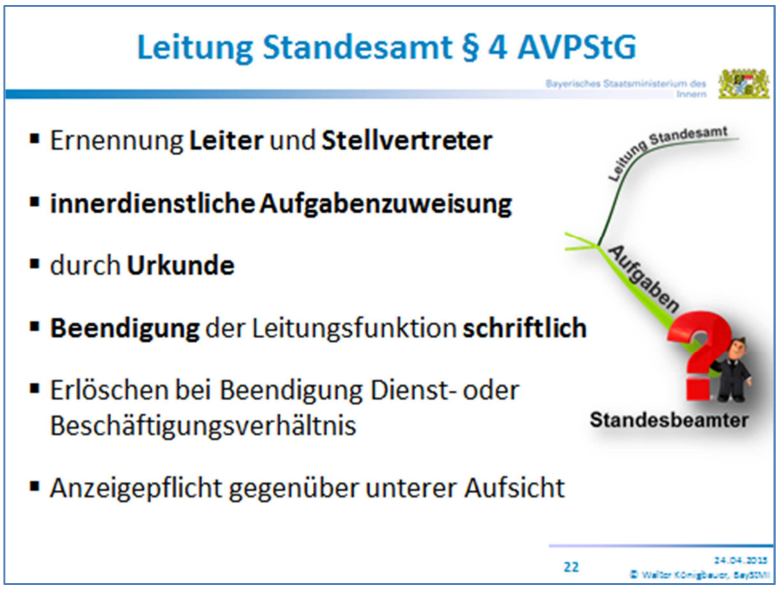

Die bisher in § 1 Abs. 2 Satz 2 PStGVollzV getroffene Vorgabe zur Geschäftsverteilung ist innerorganisatorischer Natur und daher entbehrlich.

Mit dem Verweis in Abs. 2, der sowohl den Leiter des Standesamts als auch dessen Stellvertreter betrifft, werden die bisherigen Regelungen zur Form der Ernennung (§ 1 Abs. 2 AVPStG entspricht insoweit inhaltlich § 1 Abs. 3 Satz 1 PStGVollzV) und zum Widerruf der Ernennung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AVPStG entspricht § 3 Abs. 1 Satz 1 PStGVollzV) inhaltlich fortgeführt und um Regelungen zur Schriftformbedürftigkeit von Akten, die zur Beendigung der Leitungsfunktion führen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 AVPStG), ergänzt. Erstmals wird eine wie bei einem Standesbeamten (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 AVPStG) vergleichbare Anzeigepflicht gegenüber der unteren Aufsichtsbehörde eingeführt. Zugleich wird mit der entsprechenden Anwendung des § 3 Abs. 2 klargestellt, dass der Leiter des Standesamts bzw. dessen Stellvertreter bereits kraft Gesetzes diese Funktion verliert, wenn er aus dem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis zu seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber ausscheidet.

16. Anzeigepflichten gegenüber der Aufsicht

Zur Sicherstellung einer effektiven Standesamtsaufsicht wurde in § 1 Abs. 2 AVPStG eine normative Pflicht zur Anzeige der Bestellungen eingeführt. Aufgabe der Standesamtsaufsicht ist es, da-

für Sorge zu tragen, dass in den Standesämtern ein ordnungsgemäßer Aufgabenvollzug gewährleistet ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass Standesbeamte in ausreichender Zahl im Standesamt beschäftigt sind. Um dieser aufsichtlichen Aufgabe nachkommen zu können, benötigt die untere Standesamtsaufsichtsbehörde einen Überblick über die bestellten Standesbeamten eines Standesamts. Die Information wird auch benötigt, weil die Aufsichtsbehörden darüber hinaus nach § 2 Abs. 2 AVPStG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von bestimmten Bestellungsvoraussetzungen zulassen können.

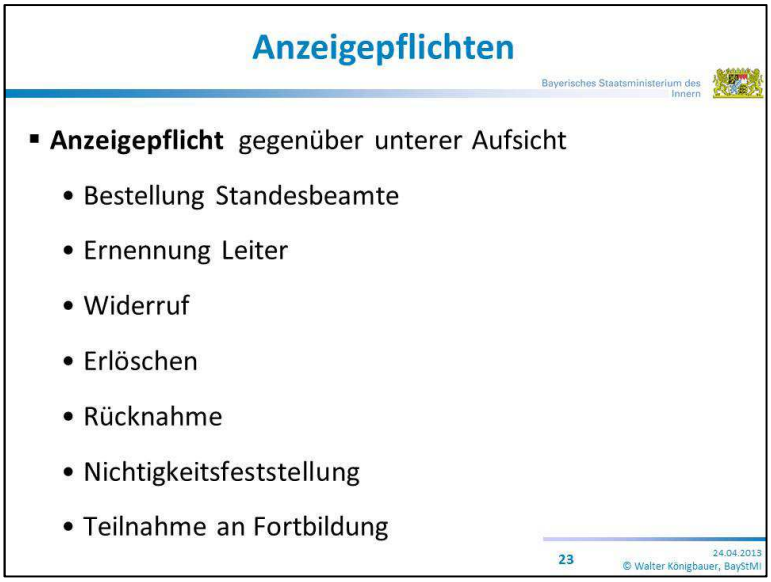

Die in § 3 Abs. 5 AVPStG neu eingeführte Anzeigepflicht, die die rechtserheblichen Tatbestände der Beendigung der Bestellung im weiteren Sinne (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf und Feststellung der Nichtigkeit der Bestellung) umfasst, ergänzt die in § 1 Abs. 2 AVPStG geregelte Anzeigepflicht für Bestellungen zu Standesbeamten. Dadurch wird gewährleistet, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die (wirksam) bestellten Standesbeamten besitzen und dadurch ihre aufsichtlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Um sicherzustellen, dass die Aufsicht die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung überprüfen kann, ist auch die Information über die Teilnahme von Standesbeamten an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen erforderlich.

17. Bezeichnung des Standesamts

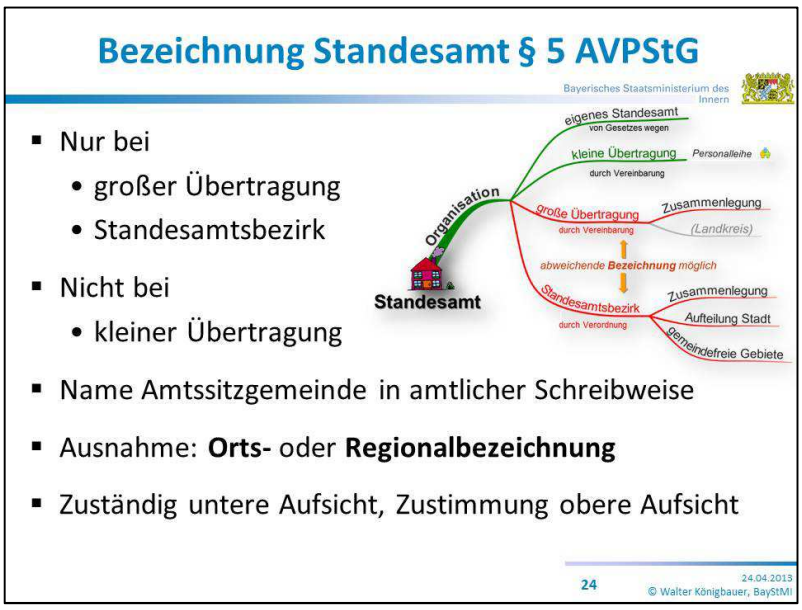

Den Bedürfnissen der Praxis folgend wurde in § 5 AVPStG auf der Grundlage der Ermächtigungen des Art. 10 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 AGPStG eine Regelung neu aufgenommen, die es ermöglicht, in den Fällen einer sog. **„großen Übertragung“** der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 AGPStG sowie der **Bildung eines Standesamtsbezirks** aus mehreren Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGPStG (d. h. bei Standesämtern, deren Zuständigkeitsbereich über das Ge-

biet einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft hinausgeht) eine **Orts- oder Regionalbezeichnung** als Bezeichnung des Standesamts zu bestimmen. Auf die sog. „kleine Übertragung“ (d.h. Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts) nach Art. 2 Abs. 2 PStG ist dies nicht anwendbar, da insoweit keine Änderung der Zuständigkeit der Standesämter eintritt, sondern lediglich ein Fall der Organleihe vorliegt. Die durchführende Gemeinde handelt bei der Erfüllung der Aufgaben, deren Durchführung ihr übertragen worden ist, im Namen der übertragenden Gemeinde und damit auch mit deren Standesamtsbezeichnung.

a) Regelfall

§ 5 Satz 1 Nr. 1 AVPStG füllt für die oben genannten Fälle der Zusammenlegung die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 PStV aus, wonach jedes Standesamt eine Bezeichnung führt, und stellt hierfür klar, dass das Standesamt als Bezeichnung den **Namen der Gemeinde in amtlicher Schreibweise** (vgl. § 1 NHGV[3]) führt, in der der **Amtssitz** (d. h. die Diensträume, vgl. § 1 Abs. 2 PStV) des Standesamts liegt (ebenso Gaaz/Bornhofen, PStG, 2. Aufl. 2010, § 1 Rn. 40). Bei **gleichnamigen Standesämtern** ist aufgrund der bunderechtlichen Vorgabe in § 1 Abs. 1 Satz 2 PStV ein **unterscheidender Zusatz** hinzuzufügen (so z. B. für die beiden Standesämter der Landeshauptstadt München). In den Fällen des Art. 2 Abs. 1 AGPStG, der wegen der (bisher) fehlenden Zuständigkeit des Landkreises für die Aufgaben des Standesamts keine Organleihe („kleine Übertragung“), sondern nur eine „große Übertragung“ ermöglicht, würde gemäß § 5 Satz 1 Nr. 2 AVPStG das Landkreisstandesamt als Bezeichnung den Namen des (aufnehmenden) Landkreises führen (vgl. hierzu Art. 2 LKrO).

b) Abweichende Bezeichnung

Die **untere Aufsichtsbehörde** kann die abweichende Bestimmung der Bezeichnung des Standesamts nach § 5 Satz 2 AVPStG auf Antrag der beteiligten Gemeinden bzw. des beteiligten Landkreises oder auch von Amts wegen vornehmen. Die Bestimmung der Standesamtsbezeichnung stellt einen Akt des allgemeinen staatlichen Organisationsrechts dar und liegt daher in weitem Ermessen des Staates, auf die die beteiligten Körperschaften keinen Anspruch haben. Diese Bestimmung ist zum einen an die **materielle Voraussetzung des örtlichen oder regionalen Bezugs der Bezeichnung** und zum andern an das formelle Erfordernis der **Zustimmung der oberen (Standesamts-)Aufsichtsbehörde** im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 AGPStG, d.h. der Regierung von Mittelfanken, gebunden.

Die Orts- oder Regionalbezeichnung stellt auf eine geografische Herleitung ab, die aber nicht zwingend geschichtlich verwurzelt sein muss. Reine Fantasiebezeichnungen (wie z. B. „Standesamt Traumhochzeit“ oder „Standesamt Lebensglück“) sind nicht zulässig. Da die Regierung von Mittelfranken als obere Aufsichtsbehörde landesweit zuständig ist, wird durch das Erfordernis der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass die von der Regel des § 5 Satzes 1 AVPStG abweichenden Standesamtsbezeichnungen wegen ihrer weittragenden, über den Rahmen der örtlichen Gemeinschaft hinausgehenden Bedeutung im Rechtsverkehr unter einem landesweiten Blickwinkel und im Sinne einer einheitlichen Vollzugspraxis bestimmt werden. Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (z.B. Vermeidung von unrichtigen, unklaren oder verwechslungsfähigen Bezeichnungen, wie

[3] Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 21. Januar 2000 (GVBl S. 54)

z.B. „Standesamt Oberbayern“) oder die neue Bezeichnung gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder Rechte Dritter (z.B. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Namensrechte) verletzen würde.

III. Evaluierung des Personenstandsrechts – PStRÄndG

1. Allgemeines

Ziel der Evaluierung ist es, Schwachstellen und Regelungslücken zu identifizieren und auf dieser Basis auf Grund von Empfehlungen und Ergebnissen einer Bund/Länder- Arbeitsgruppe den rechtlichen Anpassungsbedarf zu bestimmen. Das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (**Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG**) vom 07.05.2013 (BGBl I, S. 1122, ber. 2440) setzt die Empfehlungen und Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe um. Es tritt gemäß Art. 10 PStRÄndG in zwei Teilen, und zwar am 15.05.2013 sowie am 01.11.2013, in Kraft, vgl. auch IMS vom 14.05.2013, Az. IA3-2001.1-44. Im Folgenden werden die am 15.05.2013 in Kraft getretenen Änderungen vorgestellt.

Änderungen mit programmtechnischen Auswirkungen treten insbesondere im Hinblick auf die technische Umsetzung in den eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren erst am 01.11.2013 in Kraft. **Einzelheiten** hierzu werden in der **Herbstdienstbesprechung 2013** des Fachverbandes der bayer. Standesbeamtinnen und Standesbeamten geschult.

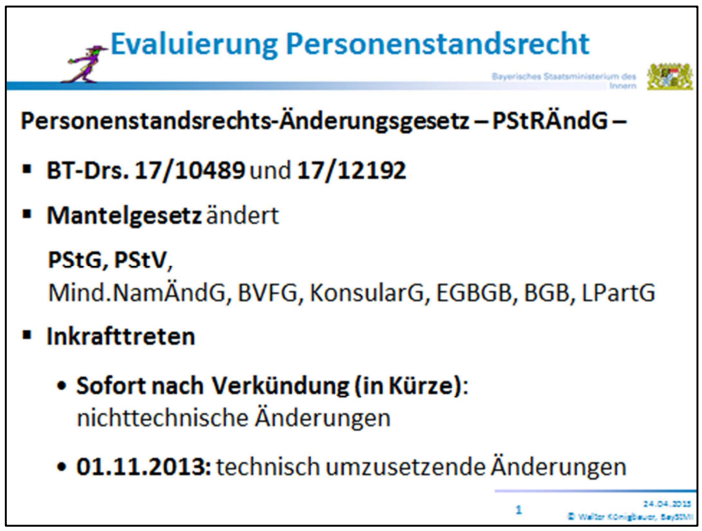

Im Wesentlichen handelt es sich bei den Rechtsänderungen um **klarstellende und redaktionelle Änderungen** der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie **Anpassungen der Beurkundungsmodalitäten** aufgrund von Praxiserfahrungen.

2. Bescheinigung Anlage 13 PStV – „Sternenkinder“

(Art. 2 Nrn. 7 und 27d PStRÄndG; betroffen: § 31 Abs. 3 PStV und Vordruck Anlage 13 PStV).

Von verschiedener Seite wurde Kritik daran geübt, dass eine Fehlgeburt personenstandsrechtlich nicht erfasst wird. Im Geburtenregister werden nur lebend- oder totgeborene Kinder beurkundet (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 PStG, § 31 Abs. 1 und 2 PStV). Eine Fehlgeburt wird nicht beurkundet (§ 31 Abs. 3 Satz 2 PStV), es sei denn sie ist Teil einer Mehrlingsgeburt, bei der mindestens ein Kind im Geburtenregister zu beurkunden ist (§ 31 Abs. 4 PStV).

Mit der Ergänzung von § 31 Abs. 3 PStV wurde nunmehr eine Möglichkeit geschaffen, auch eine Fehlgeburt dem Standesamt gegenüber anzuzeigen und hierüber nach dem verbindlichen Muster der Anlage 13 zur PStV eine amtliche Bescheinigung zu erhalten.

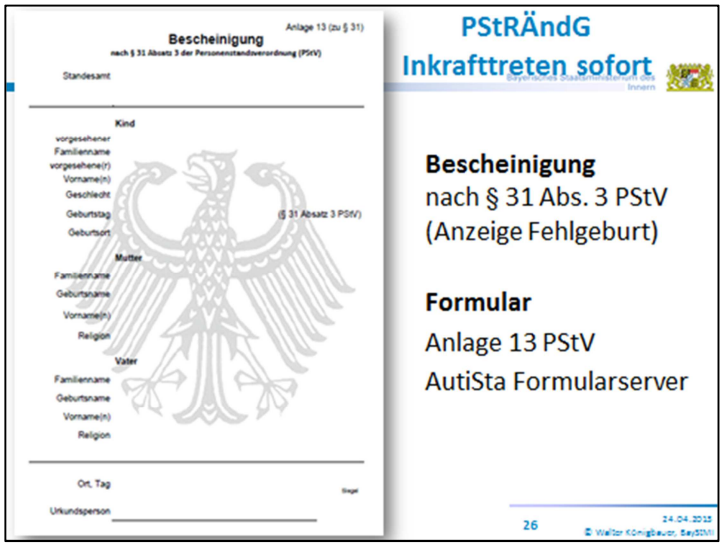

Einzelheiten zum Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV), festgelegt werden. Erste Empfehlungen, die im Wesentlichen auch Grundlage von erläuternden Hinweisen der Innenressorts der Länder an die Standesämter waren, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seinem Internetangebot zusammengestellt. In Bayern wurden mit IMS vom 14.05.2014, Az. IA3-2002.2-38, erste **Hinweise zum Vollzug** gegeben.

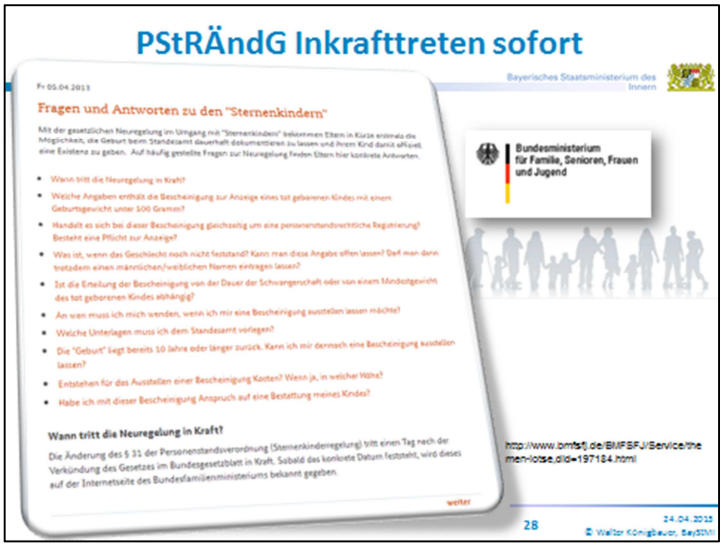

Bei der Ausstellung einer Bescheinigung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Der Fall wird **nicht** in ein Personenstandsregister eingetragen. Die Bescheinigung nach Anlage 13 PStV ist **keine Personenstandsurkunde**. Sie entfaltet hinsichtlich ihres Inhalts **keine Rechtswirkungen**, insbesondere auch nicht zur Abstammung bzw. zur Namensführung.

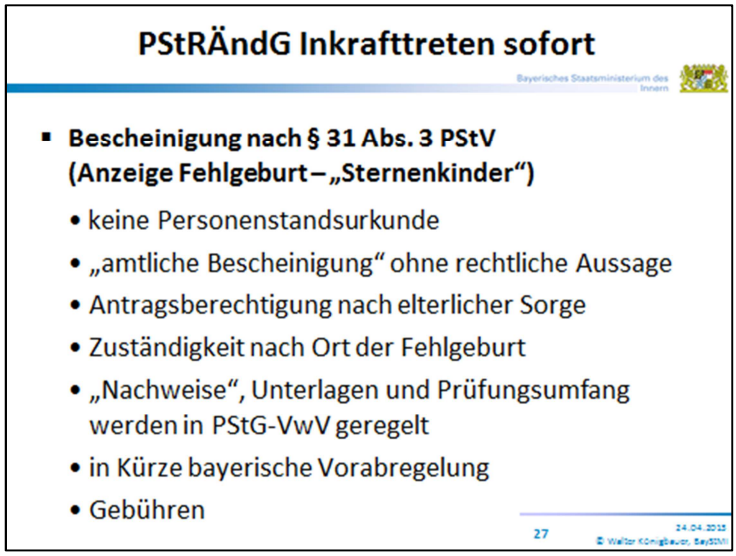

Für die Anzeige besteht **keine Anzeigefrist**. Die Anzeige kann sich auch auf Fehlgeburten vor Inkrafttreten der neuen Regelung beziehen.

Die Anzeigemöglichkeit wird nur den Personen ermöglicht, denen **bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte**. Die anzeigende Person hat ihre Identität nachzuweisen. Als Nachweis reicht ein gültiges amtliches Identitätspapier (z. B. Personalausweis) aus. Von der Vorlage von Personenstandsurkunden kann abgesehen werden.

Für die Anzeige ist **keine Form** vorgeschrieben. Erfolgt sie mündlich, kann eine Niederschrift über die Anzeige und ggf. die Zustimmung zur Eintragung als Vater aufgenommen werden.

Die Tatsache, dass eine **Fehlgeburt** stattgefunden hat, ist glaubhaft zu machen. Hierfür kann ein Mutterpass dienen, wenn daraus die Fehlgeburt hervorgeht, oder eine von einer Ärztin bzw. einem Arzt oder einer Hebamme bzw. einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung. Die Erteilung der Bescheinigung ist nicht von einer bestimmten Dauer der Schwangerschaft oder von einem Mindestgewicht der Leibesfrucht abhängig.

In der Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 PStV ist grundsätzlich als **Vater** der Mann einzutragen, der zum Zeitpunkt der Fehlgeburt mit der Frau, die die Fehlgeburt erlitten hat, verheiratet war. **Gibt die Frau einen anderen Mann als Erzeuger der Leibesfrucht an, so ist dieser nur mit seiner und gegebenenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehemannes in die Bescheinigung einzutragen.** Ist die Frau nicht verheiratet und gibt sie einen Erzeuger der Leibesfrucht an, so ist dieser ebenfalls nur mit seiner schriftlichen Zustimmung als Vater in die Bescheinigung einzutragen. Die in die Bescheinigung einzutragenden Angaben zum Vater sind möglichst durch Vorlage eines gültigen amtlichen Identitätspapiers (z. B. Personalausweis) nachzuweisen. Auch hier kann von der Vorlage von Personenstandsurkunden abgesehen werden.

Die Anzeige bzw. eine Dokumentation der Anzeige einer Fehlgeburt, eine Ausfertigung der ärztlichen Bescheinigung, ggf. die schriftliche Zustimmung zur Eintragung als Vater sowie eine Kopie der ausgestellten Bescheinigung sind nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten **aufzubewahren** (vgl. Nr. 6.2 PStG-VwV).

Ein **Muster der Bescheinigung** ist in dem zum Fachverfahren AutiSta angebotenen Formularserver des Verlags für Standesamtswesen eingestellt. Jedes Standesamt kann beim Ausdruck selbst entscheiden, ob es den Adler über den Drucker erzeugen oder ein bereits mit Adler bedrucktes Papier verwenden will (in AutiSta über eine Option einstellbar).

Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Die **Gebühr** richtet sich derzeit nach der Tarif-Nr. 1.I.2/ Kostenverzeichnis und beträgt zwischen 5 € und 75 €. Wir empfehlen aber, bereits jetzt eine Festgebühr in Höhe von 10 € zu erheben, da diese mit der anstehenden Änderung des Kostenverzeichnisses für die Bescheinigung einer Fehlgeburt eingeführt werden soll.

3. <u>Eheurkunde aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch</u>

(Art. 1 Nr. 33, Art. 2 Nrn. 1d, 14 und 25 PStRÄndG; betroffen: § 77 Abs. 3 PStG, §§ 49, 70 Abs. 1 Satz 3 PStV).

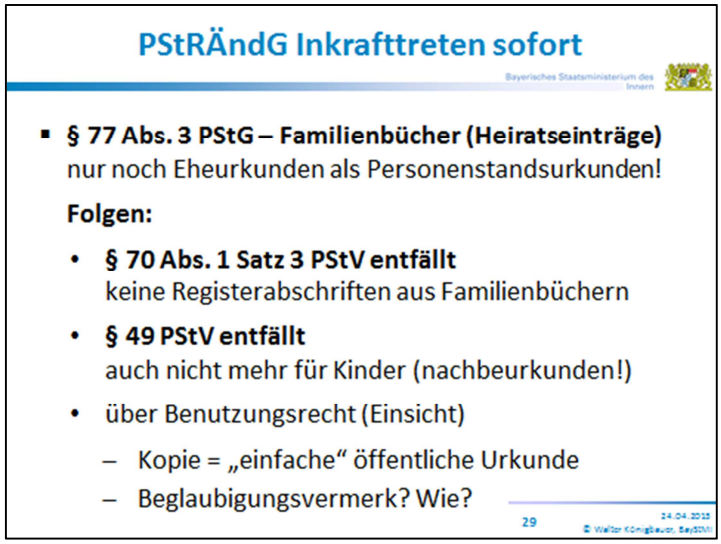

Aus den als Eheeintrag fortgeführten Familienbüchern können **als Personenstandsurkunden nurmehr Eheurkunden und keine beglaubigte Abschriften mehr** ausgestellt werden, weil die Familienbücher weitere, nicht mit dem Eheeintrag zusammenhängende Angaben enthalten. Diese Angaben sind allerdings wegen der seit 01.01.2009 entfallenen Fortführungspflicht nicht mehr aktuell und können deshalb nicht Inhalt einer Personenstandsurkunde werden. Gleichwohl ist das Standesamt nicht gehindert, im Rahmen der Benutzungsregelungen der §§ 61 bis 66 PStG **eine Kopie eines Familienbuchs als (einfache) öffentliche Urkunde** zu erstellen, sofern diese zum Nachweis weiterer nicht in der Eheurkunde enthaltener Angaben erforderlich ist.

Auf der Kopie muss klar kenntlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine Personenstandsurkunde im Sinne des PStG handelt

Für die Beglaubigung ist eine **Gebühr** in Höhe von 5 € nach Tarif-Nr. 1.I.1/3 Kostenverzeichnis (KVz) zu erheben. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, einen Eheeintrag – und damit auch dessen Fortführung – elektronisch zu erfassen. Aus dem elektronisch geführten Eheeintrag kann wiederum ein beglaubigter Registerausdruck erteilt werden, der dann auch beweiskräftig die Folgebeurkundungen ausweist.

Als Folgeregelungen werden die §§ 49 und 70 Abs. 1 Satz 3 PStV aufgehoben. Zum Nachweis der Geburt eines im Ausland geborenen Kindes können betroffene Antragsteller regelmäßig auf die Möglichkeit einer Nachbeurkundung der Geburt verwiesen werden. Diese führt zu einem Eintrag im Geburtenregister mit vollem Beweiswert im Sinne des § 54 PStG. Der Personenstand kann dann durch eine Geburtsurkunde nachgewiesen werden.

4. <u>Keine Hinweise mehr in Zweitbücher eintragen</u>

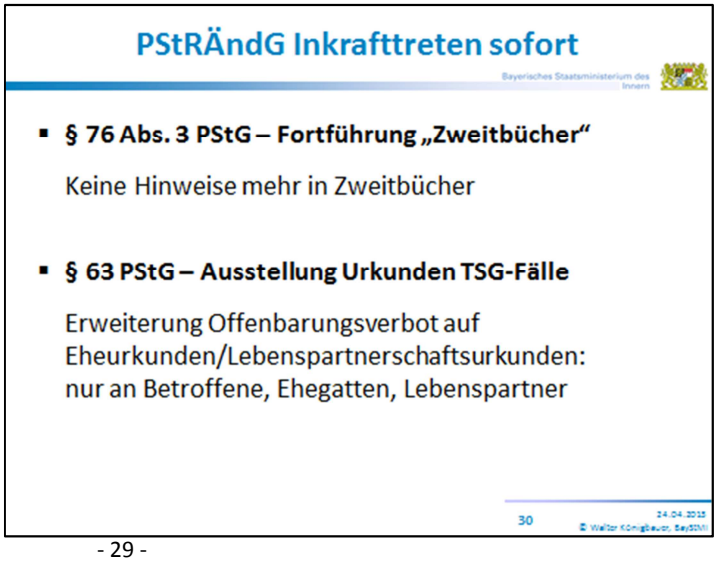

(Art.1 Nr. 32 PStRÄndG; betroffen: § 76 Abs. 3 Satz 2 PStG).

Mit der Änderung wird einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen. Der erhebliche Verwaltungsaufwand bei der Eintragung von Hinweisen in die papiergebundenen Zweitbücher, in

denen die Hinweise aufgrund der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage ohnehin nur lückenhaft enthalten sind, wird reduziert.

5. Erweiterter Offenbarungsschutz in TSG-Fällen

(Art. 1 Nr. 25 PStRÄndG; betroffen: § 63 Abs. 2 PStG).

Die Änderung dient dem Schutz der Betroffenen vor Offenbarung ihrer Transsexualität. Verheiratete Transsexuelle können ihre bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft trotz des Wechsels der Geschlechtszugehörigkeit fortführen. In der Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde wird in solchen Fällen durch die Anpassung der Leittexte „Ehemann“ und „Ehefrau“ oder durch die Angabe eines geänderten Vornamens mittelbar die Tatsache der Transsexualität eines Partners offensichtlich. Mit der Änderung wird deshalb der bisher nur für Geburtsurkunden bestehende Offenbarungsschutz auch auf die Erteilung von Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunden, auf die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie auf die Auskunft aus den und die Einsicht in die Sammelakten erweitert.

6. Durchsicht von Registern durch Behörden und Gerichte

(Art. 1 Nr. 26 PStRÄndG; betroffen: § 65 Abs. 1 Satz 1 PStG).

Mit der Änderung wird das Benutzungsrecht von Behörden und Gerichten um die Durchsicht mehrerer Registereinträge erweitert. Die Praxis hat gezeigt, dass in Einzelfällen eine Durchsicht von Personenstandseinträgen erforderlich ist, um einen für die Aufgabenerfüllung benötigten Personenstandseintrag zu finden.

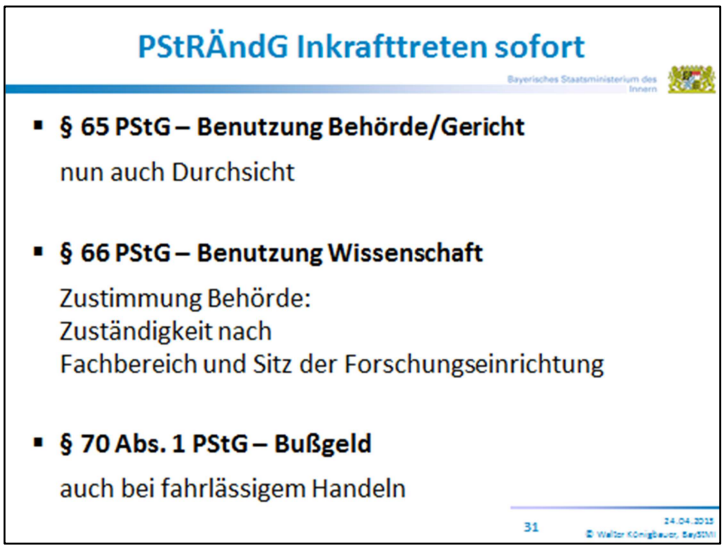

7. Zuständigkeit bei Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (Klarstellung)

(Art. 1 Nr. 27 PStRÄndG; betroffen: § 66 Abs. 2 Satz 2 PStG).

Die Änderung stellt klar, welche oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Zustimmung zur Benutzung fachlich und örtlich zuständig ist.

8. Verbesserte Durchsetzung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigepflichten: Bußgeldbewehrung auch bei fahrlässigem Handeln

(Art.1 Nr. 28 PStRÄndG; betroffen: § 70 Abs. 1 PStG).

Nach § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten war die Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit bisher nur bei *vorsätzlichem* Handeln möglich. Nach den Erfahrungen der Praxis werden Geburten- und Sterbefälle regelmäßig aber *fahrlässig* nicht, nicht richtig, nicht vollständig

oder nicht rechtzeitig angezeigt. Die rechtzeitige und vollständige Anzeige von Personenstandsfällen ist jedoch für eine ordnungsgemäße Führung der Personenstandsregister unerlässlich. Um der Durchsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflichten Nachdruck zu verleihen, ist es deshalb auch bei fahrlässigem Handeln erforderlich, eine Sanktionsmöglichkeit vorzusehen.

9. <u>Erweiterung der Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder zur Regelung der Nacherfassung auch für Übergangsbeurkundungen (Klarstellung)</u>

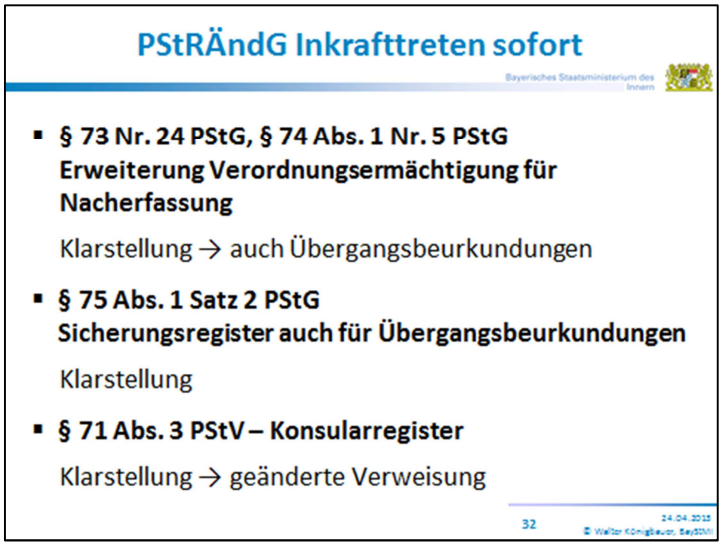

(Art. 1 Nrn. 29b und 30 PStRÄndG; betroffen: § 73 Nr. 24, § 74 Abs. 1 Nr. 5 PStG).

Bund und Länder werden ermächtigt, Regelungen zur Nacherfassung nicht nur für Altregister (Personenstandsbücher), die bis 01.01.2009 angelegt wurden, sondern auch für die papiergebundenen Übergangsbeurkundungen aus dem Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 zu treffen.

10. <u>Sicherungsregister auch für (Papier-)Übergangsbeurkundungen (Klarstellung)</u>

(Art. 1 Nr. 31 PStRÄndG; betroffen: § 75 Abs. 1 Satz 2 PStG).

Der eingefügte Verweis stellt klar, dass auch für die in der Übergangszeit angelegten und noch papiergebundenen Personenstandsregister ein Sicherungsregister geführt wird.

11. <u>Verweisung bei Vorgaben zu den Konsularregistern (Klarstellung)</u>

(Art. 2 Nr. 26 PStRÄndG; betroffen: § 71 Abs. 3 PStV).

Die geänderte Verweisung dient der Klarstellung.

IV. Schluss
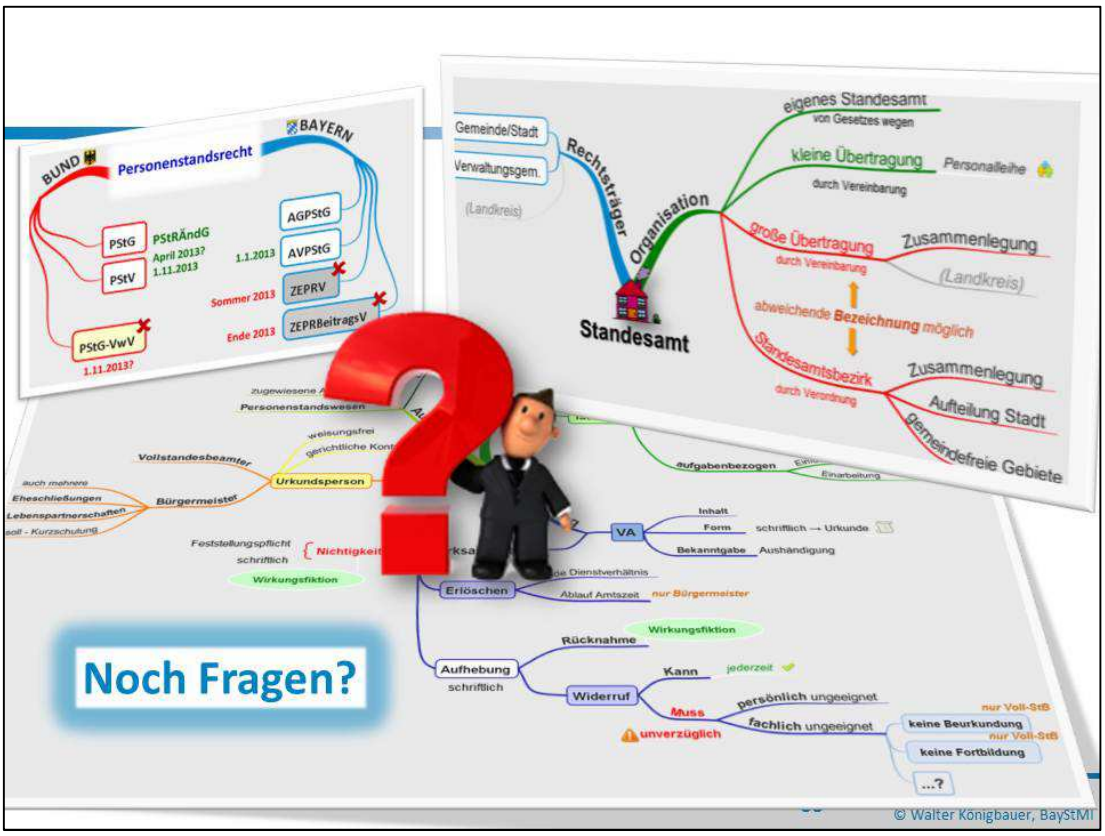
Die Überarbeitung des Landesrechts und die Evaluierung der bundesrechtlichen Vorschriften des Personenstandsrechts haben viel Neues – bzw. auch Altes in neuem Gewande – für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten gebracht. Nach dem Ende Juni 2013 erfolgreich abgeschlossenen Umstieg auf die elektronische Registerführung wird die Praxis aber auch mit diesen Rechtsänderungen sicher gut zu Recht kommen. Bei Fragen helfen auch die zuständigen Aufsichtsbehörden gerne weiter.